



Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz

Erläuterungen und Empfehlungen zur Handhabung der
Bewirtschaftungspakete der Rahmenrichtlinien über die
Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz

Stand Mai 2012

Impressum:

Herausgeber: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Leibnizstr. 10
45659 Recklinghausen

Telefon: 02361 / 305-0

Internet: www.lanuv.nrw.de
e-mail: fachbereich23@lanuv.nrw.de

Fachliche Konzeption : FB 23 / Ulrike Thiele
Telefon :02361 / 305 3408
e-mail: ulrike.thiele@lanuv.nrw.de

Stand: Mai 2012

Diese Empfehlungen basieren auf den Maßnahmenpaketen der vorläufigen Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz gemäß RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - III 4-941.00.05.01 vom 21.06.2011.

Sie stellen eine Konkretisierung der Angaben in den Rahmenrichtlinien „Vertragsnaturschutz“ dar. Sie sind als Empfehlung für eine situationsbedingte Handhabung bei Einhaltung der Eckwerte der Rahmenrichtlinien zu verstehen.

Die Förderung der Agrarumweltmaßnahmen und die Regelung der Ausgleichszahlung sind als **eine** Maßnahme der Landesregierung konzipiert. Von daher ist es wichtig, dass jede Bewilligungsbehörde das gesamte Förderspektrum kennt und am Programm Interessierte im Einzelfall umfassend beraten bzw. an die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde verweisen kann. Die Einwerbungen im Vertragsnaturschutz erfordern daher eine enge Kooperation zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten, den Biologischen Stationen sowie den Kreisstellen der Landwirtschaftskammern.

Naturschutzgerechte Nutzung von Äckern /Ackerstreifen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker

Pakete 4000 und 4010

Extensive Ackernutzung landesweit (Ackerrandstreifen)

Die Extensivierung dient dem Schutz der Ackerlebensgemeinschaften, insbesondere von gefährdeten Ackerwildkrautarten. In der Regel ist die Extensivierung nur auf Ackerrändern zulässig, für die Förderung ganzer Schläge müssen besondere Voraussetzungen vorliegen (siehe 5. und 6.). Eine Lage der Randstreifen zwischen zwei unmittelbar aneinandergrenzenden Schlägen ist nicht möglich. Bevorzugt sind Getreideäcker. Bei Fruchtwechsel zu Hackfrucht/Mais oder anderen nicht förderfähigen Kulturen kann die Bewilligung ohne Bezahlung bis zu zweimal in der 5-jährigen Bewilligungsperiode ausgesetzt werden. Die **Ackerrandstreifen** müssen – im Gegensatz zu den Ackerstreifen der Maßnahmen 4021 bis 4042 – über die gesamte Vertragslaufzeit an derselben Stelle liegen.

1. Die zuwendungsfähigen Ackerrandstreifen
 - müssen in Nordrhein-Westfalen liegen und
 - haben eine Breite von mindestens 3 m bis höchstens 6 m, auf Vorgewenden bis höchstens 12 m

2. Bei Neubewilligungen muss mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen zu Beginn nachgewiesen oder die Erfüllung innerhalb der Bewilligungsperiode zu erwarten sein:
 - Randstreifen weisen gefährdete Ackerwildkräuter nach der Roten Liste NRW auf
 - Randstreifen weisen eine Deckung mit typischen Ackerwildkräutern von mindestens 30 v.H. auf

3. Soweit die Voraussetzungen unter Nr. 2 nicht gegeben sind, können Randstreifen auch gefördert werden, wenn diese in Naturschutzgebieten (§ 20, § 42 a oder § 42 e LG NRW) liegen oder diesen als Pufferzone dienen.

4. Bei geplanter Verlängerung der Bewilligung muss spätestens im fünften Bewilligungsjahr mindestens eine der unter den Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.
5. Bei Vorkommen mehrerer gefährdeter Ackerwildkräuter nach der Roten Liste NRW oder gut ausgeprägter Ackerwildkrautgesellschaften können auch Äcker bis zu einer Größe von 1,5 ha ganz in die Bewilligung aufgenommen werden. Flächen können auch in die Bewilligung aufgenommen werden, wenn sie sehr artenreich sind und eine Deckung mit typischen Ackerwildkräutern von mindestens 30 v.H. aufweisen oder wenn zu erwarten ist, dass die Voraussetzungen innerhalb der Bewilligungsperiode erfüllt werden. Diese Erwartung ist begründet, wenn Effizienzuntersuchungen auf anderen Flächen im selben Naturraum mit ähnlichen Standort- und Bewirtschaftungsverhältnissen ergeben, dass die Voraussetzungen bei ordnungsgemäßer naturschutzgerechter Nutzung erfüllt werden.
6. Für Ackerflächen über 1,5 ha, die speziell wegen des Schutzwertes der Ackerwildkrautgesellschaften in Naturschutzgebiete übernommen wurden, können ebenfalls Bewilligungen für die gesamte Ackerfläche ausgesprochen werden.
7. Von der Förderung ausgeschlossen sind Flächen, auf denen Hackfrüchte / Mais innerhalb des Förderzeitraumes öfter als zweimal angebaut werden, für die öfter als zweimal eine Zuwendung für die konjunkturelle Stilllegung von Ackerflächen gewährt wird oder bei denen öfter als zwei mal eine mechanische oder chemische Unkrautbekämpfung stattfindet.
8. Bei starkem Auftreten von Problemunkräutern (Richtwert ca. 20 v.H. Deckungsgrad), z.B. Acker-Kratzdistel, Kletten-Labkraut ist nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde eine mechanische Bekämpfung auf diesen Flächen, z.B. mit Hackstriegel oder Netzegge, zulässig. Ist eine mechanische Bekämpfung nicht möglich, kann nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde eine chemische Bekämpfung einzelner Unkrautnester erfolgen. In beiden Fällen wird die Prämie weiterhin gewährt.

9. Eine selektive Grasbekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln z.B. von Acker-Fuchsschwanz, Acker-Windhalm oder Tauber Trespe kann nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde max. 2mal in der jeweiligen Förderperiode erfolgen. Die Prämie wird weiterhin gewährt.
10. Ist eine mechanische Bekämpfung von Problemunkräutern bzw. eine chemische Behandlung von Unkrautnestern nicht möglich, kann auf den betroffenen Flächen nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde, eine flächige chemische Unkrautbekämpfung erfolgen. Die Prämie wird in dem entsprechenden Jahr ausgesetzt.
11. Auf weniger produktiven Standorten (hier: bis unter 60 Bodenpunkte) können Ackerrandstreifen auch bei Rapskulturen (einschl. non-food-Raps) oder alten Kulturpflanzen wie Flachs und Hanf angelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist die Anlage von Ackerrandstreifen in anderen Kulturen möglich. Im übrigen gilt Förderausschluss wie unter Nr.7.
12. Die Kumulation mit MSL ist zulässig, es besteht jedoch Anrechnungspflicht bei Fördermaßnahme Ökolandbau.
13. Der Einsatz ätzender Düngemittel ist verboten. Ätzende Düngemittel sind Kali-Rohsalz bzw. Kainit, Branntkalk, Löschkalk, Ammoniumnitrat-Harnstofflösung (AHL) und Harnstofflösung.
14. Kombinationsmöglichkeiten
Eine Kombination der Maßnahmen 4000 und 4010 ist möglich mit nachfolgend aufgeführten Maßnahmen aus dem Förderbereich „Extensive Ackernutzung in festgelegten Förderkulissen“.
 - Stehen lassen von Stoppeln (bis 28. Februar)
 - doppelter Saatreihenabstand im Getreide
 - Ernteverzicht und Stehen lassen von Getreide (bis 28. Februar),Alle Kombinationen nur soweit naturschutzfachlich sinnvoll.

Pakete 4021 bis 4042**Extensive Ackernutzung in festgelegten Förderkulissen**

Hier ist eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen zur extensiven Ackernutzung zusammengefasst, die vor allem unter dem Aspekt des Schutzes spezieller gefährdeter Tierarten (z.B. Feldhamster, Feldhase, Rebhuhn, Wachtel, Wachtelkönig, Kiebitz, Feldlerche, Grauammer, Knoblauchkröte) konzipiert wurden. Die Maßnahmen werden nicht flächendeckend, sondern in auf die Arten abgestimmten Kulissen angeboten.

Von den nachfolgend genannten Maßnahmen ist mindestens eine für die Dauer der gesamten Bewilligungsperiode durchzuführen. Zusätzlich können weitere Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen auch in einzelnen Jahren vereinbart werden. Maßnahmen der Ackerextensivierung (z.B. Anbau von Luzerne) sind mit der Stilllegung kombinierbar, soweit die Auflagen beider Maßnahmen eingehalten werden können.

Bei einer Ackerstreifenförderung kann die Maßnahme auf einem Schlag, einem Feldblock oder zwischen Feldblöcken innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche und der Bewirtschaftungsauflagen rotieren. Bei einer Rotation ist eine Inaugenscheinnahme der Fläche durch die Bewilligungsbehörde erforderlich. Ist eine Rotation nicht möglich, muss dennoch mindestens eine Maßnahme in allen fünf Bewilligungsjahren durchgeführt werden (z.B. Verzicht auf Tiefpflügen 4022, Verzicht auf Insektizide 4033). Findet eine Rotation nicht statt, kann nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde max. 2mal in der jeweiligen Förderperiode eine selektive Grasbekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln erfolgen. Das könnte speziell bei Wintergetreide erforderlich sein.

Während eine Reihe von Maßnahmen dem Schutz der gesamten Ackerlebensgemeinschaft dient, sind andere Maßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen schwerpunktmäßig auf einzelne Arten (Feldhamster, Kiebitz, Wachtelkönig, Knoblauchkröte) ausgerichtet. Diese beinhalten ggf. eine verpflichtende Kombination von Maßnahmen.

Ackerstreifen oder -flächen zum Schutz von Acker-Lebensgemeinschaften

Die Förderkulisse ist auf Grundlage der Verbreitung von Rebhuhn, Feldlerche und Grauammer abgegrenzt und umfasst alle Gemeinden gemäß Anhang 1, das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde in den Kreisen Soest, Unna und Paderborn sowie alle Naturschutzgebiete.

Bei Ackerstreifen beträgt die Breite in der Regel mindestens 6 m und höchstens 25 m, der Mindestabstand zwischen Streifen gleichen Typs 45 m. Die Anlage von streifenförmigen Extensivierungsflächen ist wegen der effektiven Verwendung knapper Fördermittel flächigen Anlagen vorzuziehen. Bei der Förderung flächiger Maßnahmen ist auf die naturschutzfachliche Auswahl der Förderfläche besonderes Augenmerk zu legen. Mit Problemunkräutern vorbelastete Flächen sind in der Regel nicht geeignet.

In der Regel sollten mindestens 50 % der Förderfläche mindestens 150 m entfernt sein von Stör- und Vertikalstrukturen wie Straßen (Ausnahme: Graswege bzw. Feldwege für den landwirtschaftlichen Verkehr), Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze, Wald, Bebauung, Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen.

Eine Kombination von Maßnahmen auf einer Fläche ist möglich. Damit kann der aus dem ehemaligen Programm „Artenreiche Feldflur“ bekannte „Kombistreifen“ (Kombination aus Einsaatstreifen u. beidseitigen Brachestreifen) sowie größere Artenschutzfenster in Gebieten mit hohem Entwicklungspotential (siehe „Muster Artenschutzfenster Ackerlebensgemeinschaften“ Anhang 4) erzielt werden. Eine sinnvolle Kombination der angewendeten Maßnahmentypen und ihres Flächenanteils ergibt sich im Einzelfall aus naturschutzfachlichen (welche Arten sollen gezielt gefördert werden?) und landwirtschaftlichen Erwägungen.

Verzicht auf Tiefpflügen (Paket 4022)

Aufgrund der geringfügigen Einschränkung ist diese Maßnahme als Basispaket gut geeignet.

- Pflügen nur bis 30 cm Tiefe
- keine Tiefenlockerung

Stehenlassen von Getreidestoppeln (außer Mais) oder Rapsstoppeln (Paket 4024)

(Zielarten: u.a. Goldammer, Finken, Lerchen, Rebhuhn, Rotmilan, Feldhase)

- Belassen der Stoppeln bis 28. Februar
- die Stoppelhöhe ist in der Regel auf mindestens 20 cm festzulegen, alternativ kann auch auf jeweils 50% der Fläche eine Stoppelhöhe unter 20 cm und über 20 cm vereinbart werden
- kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache

Ein Verzicht auf Düngung und weitere Pflanzenschutzmaßnahmen ist generell nicht mit dieser Maßnahme verknüpft. Es handelt sich um eine kostengünstige Maßnahme, die breite Anwendung finden soll.

Eine Verlängerung des Zeitpunktes für das Belassen der Stoppeln (gilt auch für Ernteverzicht von Getreide) hat sich für die Grauammer und andere Körnerfresser als günstig herausgestellt. Eine Verlängerung auf den 15.03. bzw. 31.03. sollte wo möglich im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter vereinbart werden.

Die Festlegung von 20 cm Stoppelhöhe dient vor allem dem Schutz von Jungtieren, während der Mahd. Sie ist in den Fällen einzuhalten, in denen die Stoppeln gezielt zum Schutz z.B. des Wachtelkönigs stehen gelassen werden sollen (in Kombination mit angepasster Mahd: Abernten in eine Richtung). Da einige Arten, wie z.B. Körner fressende Singvögel, bei der Nahrungssuche kürzere Stoppeln bevorzugen, kann in sonstigen Fällen die oben beschriebene Kombination kurzer und langer Stoppeln einen Kompromiss hinsichtlich der Schutz- und Nutzungsansprüche verschiedener Arten darstellen.

Ernteverzicht von Getreide (Paket 4025)

(Zielarten: u.a. Goldammer, Finken, Lerchen, Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz, Feldlerche)

- Belassen von Getreidestreifen oder - parzellen bis zum 28. Februar
- Streifenbreite 6 bis 25 m
- maximal 0,5 ha

- nur Weizen, Hafer und Dinkel sind grundsätzlich geeignet (weitere z.T. historische Getreidearten wie Hirse, Emmer, Einkorn usw. sind in Absprache mit dem LANUV ggf. zulässig)

Gerste, Triticale und Roggen sind nicht geeignet, da sie zum Lagern und Auskeimen der Samen neigen, so dass hierbei kaum Nahrungsangebot über den Winter gegeben wäre. Bei Flächengrößen über 0,5 ha besteht die Gefahr der Zunahme von Ratten.

Anlage von Getreidestreifen mit doppelten Saatreihenabstand

(Zielarten: u.a. Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Feldhase, Ackerwildkräuter)

- a) im Wintergetreide (Paket 4026)
- b) bei gleichzeitigem Verzicht auf Wintergetreide (Paket 4027)

Reihenabstand im Mittel mindestens 20 cm

Es sind Kombinationen mit nachfolgenden Maßnahmen möglich und ausdrücklich gewünscht.

- Verzicht auf Düngung (Paket 4034)
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel – Wachstumsregulatoren erlaubt (Paket 4031)
- bei Sommergetreide zusätzlich vorgelagerte (ggf. auch nachgelagerte) Stoppelbrache bis 28. Februar (Paket 4024), kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache

Der Verzicht auf Düngung ist auch zur Vermeidung stärkeren Aufwuchses von Problemunkräutern (z.B. Klettenlabkraut, Ackerfuchsschwanz; vor allem im Wintergetreide) sinnvoll. Bei Beibehaltung der Düngung geht der Effekt der lückigen Bestände durch stärkere Bestockung zu größeren Teilen wieder verloren. Es sollte daher zumindest eine Kombination mit Verzicht auf Düngemittel vereinbart werden. Bei Anschluss der Maßnahme „Ernteverzicht von Getreide“, erhöht ein Düngeverzicht gleichzeitig die Standfestigkeit des Getreides. Stark gedüngtes Getreide ist instabiler, neigt eher zum Lagern, Auskeimen oder Faulen.

Aufgrund sich überlagernder Wirkungen bestimmter Einschränkungen würde es bei einer Aufsummierung der einzeln berechneten Prämien zu einer Überkompensation kommen. Um die Überkompensation zu vermeiden, wurde für die verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten aus den Paketen 4026, 4027, 4031 und 4034 jeweils ein eigener Prämiensatz ermittelt. Für die Erfassung der Maßnahme im NASO-Programm werden alle kombinierten Pakete mit jeweils anteilig abgesenkter Prämie berücksichtigt:

Kombination 4026 + 4031 = 487,- €/ha/Jahr

4026: 159,55 €/ha

4031: 327,45 €/ha

Kombination 4026 + 4034 = 509,- €/ha/Jahr

4026: 136,86 €/ha

4034: 372,14 €/ha

Kombination 4026 + 4031 + 4034 = 823,- €/ha/Jahr

4026: 142,60 €/ha

4031: 292,70 €/ha

4034: 387,70 €/ha.

Kombination 4027 + 4031 = 528,- €/ha/Jahr

4027: 236,62 €/ha

4031: 291,38 €/ha

Kombination 4027 + 4034 = 542,- €/ha/Jahr

4027: 205,97 €/ha

4034: 336,03 €/ha

Kombination 4027 + 4031 + 4034 = 593,- €/ha/Jahr

4027: 153,51 €/ha

4031: 189,04 €/ha

4034: 250,45 €/ha.

Verzicht auf Insektizide einschließlich Rodentizide (Paket 4033)

Diese Maßnahme kann als Basispaket bei anderen Maßnahmenkombinationen vereinbart werden.

Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung**- Ackerbrache - (Paket 4041)**

(Zielarten u.a. : Kiebitz, Rebhuhn, Rotmilan, Feldhase, Wachtelkönig, Wachtel, Feldlerche)

- jährliche flache Bodenbearbeitung in der Zeit zwischen dem 15.07. bis 31.03. bzw. 20.09. bis 31.03. insbesondere bei zu dichtem/hohem Aufwuchs
- empfohlene Breite als Bruthabitat mindestens 20 m

Bei späten Bruten bzw. noch nicht flügfähigen Jungvögeln (Wachtelkönig, Wachtel, Feldlerche) sollte die flache Bodenbearbeitung im Herbst nicht vor dem 20.09. erfolgen (zweiter Zeitraum). Soll die Ackerbrache vor allem im Frühjahr (insbesondere für Kiebitz) bzw. im Sommer (für das Rebhuhn) ihre Wirkung erzielen, kann eine zu frühe Bearbeitung einen zu hohen Pflanzenbestand bewirken. Deshalb sollte auf einen möglichst späten Termin im Frühjahr hingewirkt werden. Hier müssen Schwerpunkte hinsichtlich des Schutzziels gesetzt und dementsprechend die Termine ausgewählt werden.

In der naturschutzfachlich eher unkritischen Phase (20.09. bis 31.03.) kann auch eine wiederholte flache Bodenbearbeitung zugelassen werden. Dies kann bei flächigen Anlagen vor allem in den Randbereichen zu Nachbarkulturen sinnvoll sein. Hier ist eine Arbeitsbreite meist ausreichend.

Eine Mindestbreite der Brachestreifen ist vor allem in hochwachsenden Kulturen erforderlich, wenn die Fläche als Brutstandort geeignet sein soll.

Brachestreifen sind nicht bei besonderer Erosionsgefährdung anzulegen.

Anlage von Ackerstreifen oder -flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut (Paket 4042)

(Art der Einsaat je nach Zielarten)

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
(keine gesonderte Prämie, Auflagen sind bereits bei der Gesamtprämie einkalkuliert)
- Bodenbearbeitung nicht vor dem 01.03., Einsaat bis spätestens 31. Mai, vorab Vereinbarung von Stoppelbrache oder Ernteverzicht möglich
(der bei den vorgegebenen Einsaatmischungen günstigste Einsaatzeitraum reicht vom 20. April bis 31. Mai)
- ist die Stoppelbrache oder der Ernteverzicht über den Winter nicht möglich kann alternativ auch eine Einsaat im Anschluss an die Ernte der Vorfrucht erfolgen
- keine Nutzung, in der Regel keine Pflegemaßnahmen, bei Luzerneansaaten ist ein Mulchen frühestens ab Mitte August möglich; in begründeten Fällen können erforderliche Pflegemaßnahmen (z.B. bei hohem Druck von Problempflanzen) in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde erfolgen
- kein Befahren der Flächen außer für zugelassene Bewirtschaftungs-/ Pflegemaßnahmen
- Die einjährigen Ackerstreifen müssen im Einsaatjahr bis zum 20. September stehen bleiben. Gleiches gilt bei dreijährigen Saatmischungen, diese müssen bis zum 20. September im vierten Vertragsjahr stehen bleiben.

Geeignete Saatmischungen sind in Anhang 3 zusammengestellt.

Im Hinblick auf eine gute Akzeptanz der Maßnahme kann bei flächigen Ansaaten an den Grenzen zu bewirtschafteten Nachbarflächen ein Mulchgang in Arbeitsbreite im Frühsommer nach Absprache zugelassen werden.

Bei Luzerneansaaten wird empfohlen jährlich etwa 50% der Fläche (ab dem 15. August, bei bekannten Bruten von Wachtelkönig, Wiesenweihe später) zu mulchen. Das erhöht kleinräumig die Strukturvielfalt und verbessert gleichzeitig die Dauerhaftigkeit der Ansaat.

Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters

Vertragsabschlüsse über die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind nur möglich auf Feldern mit nachgewiesenen Feldhamsterbauen oder auf benachbarten Äckern in den Kreisen Düren, Euskirchen, Heinsberg, Neuss, dem Rhein-Erft Kreis, der Stadt Aachen und der Städteregion Aachen. Die Durchführung dieser Maßnahmen hat in enger Abstimmung mit den Biologischen Stationen zu erfolgen.

Bei den unten stehenden Maßnahmen ist zwischen prämiensfreien Nebenbestimmungen und den prämiensrelevanten Auflagen (Paketen) zu unterscheiden. Die Nebenbestimmungen sind grundsätzlich in alle Bewilligungen aufzunehmen und daher vom Landwirt unabhängig von seinen Bewirtschaftungspaketen einzuhalten. Von den Paketen ist nur das Tiefpflügen eine Maßnahme, die in allen Bewilligungsjahren einzuhalten ist. Die übrigen Pakete gelten in Abhängigkeit von der im jeweiligen Jahr angebauten Kultur. Einen Überblick über die je nach Kulturart einzuhaltenden Auflagen und Nebenbestimmungen geben Tabelle 1 bis 3.

Die Größe der Vertragsfläche - und ggf. die Lage der Bereiche mit Ernteverzicht - ist abhängig von der Anzahl und der Verteilung der Baue.

1. Fruchtfolge:
innerhalb der 5 Jahre muss mindestens 3 Jahre Wintergetreide oder eine der folgenden Feldfrüchte angebaut werden: Sommergetreide, Körnerleguminosen, Luzerne, Klee/Kleegras (einjährig oder mehrjährig)
(Nebenbestimmung ohne Prämie, gilt für den gesamten Bewilligungszeitraum)

2. Bodenbearbeitung
 - Pflügen nur bis 30 cm Tiefe
 - keine Tiefenlockerung
(Paket 4022: 25,- €/ha, in allen Jahren)
 - keine Bodenbearbeitung zwischen dem 01. April und 15. Oktober
(bei anschließendem Anbau von Wintergerste bis 20. September)
(Nebenbestimmung ohne Prämie, in Jahren mit Kulturen A bis C)

3. Stoppelruhe auf dem gesamten Schlag

- Belassen der Stoppeln bis 15. Oktober, mind. 20 cm hoch (bei anschließendem Anbau von Wintergerste bis 20. September), Häckseln bis 20 cm Stoppelhöhe zulässig
- in der Regel kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache (*Ausnahmen für einen 14 Tage vorgezogenen Einsatz sind in Abstimmung mit der Biologische/Bewilligungsbehörde möglich, die Ausnahmen werden nicht auf die zulässigen Anwendungen bei Paket 4032 angerechnet*)
- bei Anbau von Luzerne bzw. von Klee/Klee gras im Falle einer Nutzung nicht tiefer als 20 cm mähen
(*Paket 4024: 149,- €/ha, in Jahren mit Kulturen nach A und C, bei Körnerleguminosen soweit möglich*)

4. Ernteverzicht auf Teilflächen

- im Vorkommensgebiet Stehen lassen von mind. 200 m²/ha großen Flächen nach Möglichkeit in Bereichen mit Hamsterbauen bis 15. Oktober (bei anschließendem Anbau von Wintergerste bis 20. September)
- in den Populationszentren Stehen lassen von 1 bis 3 m breiten Streifen bis 15. Oktober (bei anschließendem Anbau von Wintergerste bis 20. September); empfohlener Abstand der Streifen ca. 50 m (Ø 5% Flächenanteil)
(*Paket 4025: 1.469,- €/ha ergibt bei 200m² pro ha 29,38 € und bei 5% Flächenanteil 73,- €/ha in Jahren mit Kulturen nach A und B; da mit dieser Maßnahme bereits die maximal zulässige Prämie pro Hektar und Jahr erreicht ist, werden die anderen Teilprämien nicht mit aufaddiert; die sonstigen Auflagen sind auf dieser Teilfläche dennoch einzuhalten*)

5. Pflanzenschutz

- in allen Jahren ganzjährig Verzicht auf Rodentizide (verbindlich)
(*in Populationszentren u. Vorkommensgebiet bestehendes Verbot über PflSchG, Ausnahmen sind möglich in Gemüsekulturen für zugelassene*

Feldmausköder in Köderboxen mit Öffnungen kleiner als 35 mm; in potentiellen Erweiterungsflächen Förderung möglich, 54,- €/ha)

- in Jahren mit Kulturen A bis C (optional):
 - einmal bzw. zweimal im Jahr ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach Absprache zulässig
 - mechanische Unkrautbekämpfung ist zulässig
 - Halmstabilisatoren sind zulässig
- (Paket 4032: 470,- bzw. 361,- €/ha wird nur in den Jahren mit Getreide und Körnerleguminosen gezahlt. Bei Anbau von Luzerne oder Klee/ Klee gras ist diese Auflage ebenfalls einzuhalten, jedoch bereits in der Gesamtprämie berücksichtigt.)*

6. Düngung

- ganzjährig Verzicht auf organische Düngung mit Ausnahme von Festmist, Kompost und Champost
- (Paket 4035: 128,-/ha; wird nur in Jahren mit Getreide und Körnerleguminosen gezahlt. Bei Anbau von Luzerne, Klee oder Klee gras ist diese Auflage ebenfalls einzuhalten, jedoch bereits in der Gesamtprämie berücksichtigt.)*

Alternativ bzw. ergänzend können folgende Maßnahmen vereinbart werden:

- vollständiger Verzicht auf Düngung - zum Schutz der gesamten Ackerlebensgemeinschaft
- (Paket 4034: 571,- €/ha, in Jahren mit Getreide oder Körnerleguminosen)*
- Einsaat von Luzerne oder Klee/Klee gras oder anderen geeigneten Mischungen auf Teilflächen bis maximal 1 ha in Einzeljahren oder für den gesamten Bewilligungszeitraum
 - keine Nutzung, in der Regel keine Pflegemaßnahmen,
 - bei Luzerneansaat ist ein Mulchen frühestens ab Mitte August möglich, Mulchhöhe mind. 20 cm
 - in begründeten Fällen können erforderliche Pflegemaßnahmen (z.B. bei hohem Druck von Problempflanzen) in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde erfolgen

- kein Befahren der Flächen außer für zugelassene Bewirtschaftungs-/ Pflegemaßnahmen
 - Die Ackerstreifen müssen bis zum 20. September stehen bleiben.
- (Paket 4042: 1.170,- €/ha - einjährig oder 948,- €/ha – mehrjährig;
in dieser Prämie ist der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel bereits enthalten)

Tabelle 1: Maßnahmenkombinationen für die Feldhamsterförderung nach Kulturarten in den jeweiligen Zonierungen (Prämien pro ha und Jahr)

Potentielle Erweiterungsflächen

Paket	Kurztext	A	B	C	D
		Sommer- od. Wintergetreide	Körnerleguminosen	Luzerne, Klee, Klee gras ein-/mehrjährig	keine der Kulturen A-C
4022	keine tiefe Bodenbearbeitung	25	25	25	25
4036	Verzicht auf Rodentizide	42	42	42	42
Summe €/ha		67	67	67	67

Vorkommensgebiet

Paket	Kurztext	A	B	C	D
		Sommer- od. Wintergetreide	Körnerleguminosen	Luzerne, Klee, Klee gras ein-/mehrjährig	keine der Kulturen A-C
4022	keine tiefe Bodenbearbeitung	25	25	25	25
4024	Stehenlassen von Stoppeln	149	149	149	-
4025	Ernteverzicht und Stehenlassen von 200m ² /ha Getreide	29,38	29,38	-	-
ohne Prämie	Verzicht auf Rodentizide Nebenbestimmung ohne Prämie, da bestehendes Verbot über PflSchG	X	X	X	X
Summe €/ha		rd. 200	rd. 200	174	25

Populationszentren

Paket	Kurztext	A	A	B	B	C	C	D
		Sommer- od. Wintergetreide Variante 1	Sommer- od. Wintergetreide Variante 2	Körnerleguminosen Variante 1	Körnerleguminosen Variante 2	Luzerne, Klee, Klee gras einjährig	Luzerne, Klee, Klee gras mehrjährig	keine der Kulturen A-C
4022	keine tiefe Bodenbearbeitung	25	25	25	25	25	25	25
4024	Stehenlassen von Stoppeln	149	149	149	149	149	149*	-
4032	teilweiser Verzicht auf PSM Variante 1: einmalig PSM Variante 2: zweimalig PSM	470	361	470	361	-	-	-
4035	Verzicht organische Düngung (außer Festmist...)	128	128	128	128	Bereits in 4042 enthalten	Bereits in 4042 enthalten	-
4042	Einsaat Ackerstreifen einjährig /mehrjährig	-	-	-	-	1.170	948	-
ohne Prämie	Verzicht auf Rodentizide Nebenbestimmung ohne Prämie, da bestehendes Verbot über PFSchG	X	X	X	X	X	X	X
ohne Prämie	Beachtung der Fruchtfolge	X	X	X	X	X	X	X
ohne Prämie	keine Bodenbearbeitung 01.04.- 15.10.	X	X	X	X	X	X	-
Summe €/ha		772	663	772	663	174 / 1.195	174 / 937	25
<p>Die oben genannten Maßnahmen können auf derselben Fläche überlagernd vereinbart werden. Die Einzelprämien werden entsprechend addiert. Bei der Maßnahme 4025 sind zwar die oben aufgelisteten Auflagen bei den jeweiligen Kulturen ebenfalls einzuhalten, allerdings wird bei der Prämienberechnung ausschließlich das Paket 4025 berücksichtigt, da damit bereits die maximal zulässige Prämienhöhe gemäß Richtlinie von 1.469,-€/ha erreicht ist. * im jeweils letzten Jahr der Einsaat möglich</p>								
4025	Ernteverzicht von 1 - 3 m breiten Getreidestreifen ca. alle 50m, (Ø 5% der Fläche)	1.469	1.469	1.469	1.469	-	-	-

Maßnahmen zum Schutz des Wachtelkönigs

Vertragsabschlüsse über die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind nur möglich in der „Hellwegbörde“ in den Kreisen Soest, Unna und Paderborn sowie der Stadt Hagen. Die Durchführung dieser Maßnahmen hat in enger Abstimmung mit den Biologischen Stationen zu erfolgen.

Auf Getreideschlägen mit aktuell festgestellten Brutvorkommen des Wachtelkönigs ist folgende Maßnahmenkombination anwendbar:

1. Ernteverzicht und Stehen lassen von 15 – 25 m breiten Getreidestreifen bis zum 15. Oktober; bei anschließendem Anbau von Wintergerste bis 20. September (Paket 4025)

2. Dreschen der restlichen Getreidefläche in mindestens 30 cm Stoppelhöhe kontinuierlich fortschreitend in Richtung der nicht abzuerntenden Teilfläche bzw. anderer Deckung bietender Strukturen z.B. Brachen, verkrautete Säume oder Gräben (Paket 4024)
 - Belassen der Stoppeln bis 20. September bzw. 28. Februar, Häckseln bis 30 cm Stoppelhöhe zulässig
 - in der Regel kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache (*Ausnahmen für einen 14 Tage vorgezogenen Einsatz sind in Abstimmung mit der Biologische/Bewilligungsbehörde möglich*)

In mehrjährig vom Wachtelkönig besiedelten Feldfluren ist die Anlage von für die Brut geeigneten Flächen eine sinnvolle Fördermaßnahme:

3. Anlage von Ackerstreifen oder -flächen (Paket 4042)
 - Einsaat von Luzerne oder Luzernegemenge auf Teilflächen von mindestens 1 ha für mindestens zwei Jahre
 - während dieser Zeit keine Bodenbearbeitung, Mahd oder Pflege
 - Herbstesaat in der Regel sofort nach Abernten der vorherigen Ackerfrucht jedoch bis spätestens zum 15. September
 - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
(keine gesonderte Prämie, Auflagen sind bereits bei der Gesamtprämie einkalkuliert)

Gibt es in dem 5-Jahreszeitraum eine Neueinsaat auf einer anderen Fläche, muss der bestehende Luzerne- bzw. Luzernegemeinde-Bestand bis mindestens zum 20. Sept. ohne Bearbeitung stehen bleiben (durch frühere Mahd oder Umbruch würden Brutten zerstört bzw. mausernde Wachtelkönige oder Hühnervögel getötet).

Maßnahmen zum Schutz des Kiebitz

Vertragsabschlüsse über die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind nur möglich in den Kreisen Borken, Coesfeld, Euskirchen, Gütersloh, Heinsberg, Kleve, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn, Recklinghausen, Soest, Steinfurt, Unna, Warendorf, Wesel und Viersen sowie dem Rhein-Erft-Kreis, dem Rhein-Kreis Neuss, dem Rhein-Sieg Kreis und den Städten Bielefeld, Duisburg, Hagen, Hamm, Krefeld, Mönchengladbach und Münster.

Datengrundlage für die Abgrenzung der Förderkulisse sind landesweite Kiebitz-Bruterfassungen der Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft e.V. aus den Jahren 2005 bis 2009. Eine Einbindung der Biologischen Stationen und ornithologischer Verbände bzw. Gruppen in die Flächenauswahl ist erforderlich.

Für die Maßnahme „Bearbeitungsfreie Schonzeiten bei Hackfrucht- und Gemüseanbau“ sollten aus den Vorjahren regelmäßige Brutvorkommen in maximal 500 m Entfernung zu der Maßnahmenfläche belegt sein und/oder es sollten in dem Maßnahmenjahr Beobachtungen balzender Kiebitze im Nahbereich vorliegen.

Für die Maßnahme „Schaffung von Nahrungs- und Brutflächen“ durch Einsaat von Grasstreifen sollten aus den Vorjahren Brutvorkommen in maximal 1000 m Entfernung zu der Maßnahmenfläche belegt sei.

Insbesondere zum Schutz brütender Kiebitze sind folgende Maßnahmen einzeln oder kombiniert anzuwenden:

1. Bearbeitungsfreie Schonzeiten bei Mais-, Hackfrucht- und Gemüseanbau (Paket 4023)
 - mindestens einmalige flache Bodenbearbeitung zwischen 1. Januar und 21. März, Verzicht auf Bodenbearbeitung ab 22. März bis 5. Mai

- Sofern witterungsbedingt eine Bodenbearbeitung zwischen 1. Januar und 21. März nicht möglich ist, können in Absprache mit der Bewilligungsstelle folgende Fristen vereinbart werden:
bei Mais-, Hackfrucht- und Gemüseanbau mindestens einmalige flache Bodenbearbeitung bis 31. März und Verzicht auf Bodenbearbeitung zwischen 1. April und 15. Mai.
Die Bewilligungsbehörde ist im Zeitraum zwischen 17. und 19. März über die nicht mögliche Bodenbearbeitung zu informieren.
2. Schaffung von Nahrungs- und Brutflächen (Paket 4042)
- Einsaat von 6 – 12 m breiten Grasstreifen mit Horst-Rotschwingel (obligatorische Herbstesaat bis spätestens Ende September)
 - Lage innerhalb eines Mais-, Hackfrucht- bzw. Gemüseackers (keine Randlage)
 - dauerhafte oder jährliche Einsaat
 - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (keine gesonderte Prämie, Auflagen sind bereits bei der Gesamtprämie einkalkuliert)
 - keine Nutzung, in der Regel keine Pflegemaßnahmen
in begründeten Fällen können erforderliche Pflegemaßnahmen (z.B. bei hohem Druck von Problempflanzen) in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde erfolgen
 - kein Befahren der Flächen außer für zugelassene Bewirtschaftungs-/ Pflegemaßnahmen

Der mehrjährige Horst-Rotschwingel kann normalerweise 2-3 Jahre an derselben Stelle wachsen, ohne zu sehr von hochwüchsigen Gräsern bzw. Kräutern überwachsen zu werden. Danach ist in der Regel eine erneute Einsaat im Herbst nötig, um die Artenschutzfunktionen erzielen zu können.

Maßnahmen zum Schutz der Knoblauchkröte

Vertragsabschlüsse über die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind nur möglich im Umkreis von max. 2 km von nachgewiesenen Vorkommen der Knoblauchkröte. Dabei sollten sich die Maßnahmen zunächst auf das nahe Umfeld der Laichgewässer konzentrieren.

Seit 1990 liegen in nachfolgenden Gemeinden Nachweise der Knoblauchkröte vor: Bergheim, Bielefeld, Dülmen, Duisburg, Emsdetten, Erftstadt, Eschweiler, Euskirchen, Gescher, Greven, Gronau, Hörstel, Hünxe, Haltern am See, Hille, Lippstadt, Lohmar, Lotte, Münster, Mechernich, Meerbusch, Metelen, Minden, Ostbevern, Paderborn, Saerbeck, Schermbeck, Steinheim, Swistal, Telgte, Wadersloh, Warendorf, Weilerswist, Westerkappeln.

Die angebotenen Maßnahmen verfolgen dabei folgende Zielsetzung:

- Erhalt und Entwicklung geeigneter Landlebensräume durch Nutzungsextensivierung auf Ackerflächen.
- Schonende maschinelle Bewirtschaftung zur Verringerung der Mortalität der Amphibien (Grubbern statt Pflügen).
- Reduzierung von Stoffeinträgen (Pflanzenschutzmittel) im Bereich der Laichgewässer durch Anlage von Pufferzonen zwischen Laichgewässer und intensiver landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Folgende Maßnahmen können (vordringlich zur Verbesserung des Landlebensraums) angewendet werden.

1. Verzicht auf Pflügen, Grubbern zulässig (Paket 4022)

2. Stehenlassen von Getreidestoppeln (außer Mais) oder Rapsstoppeln (Paket 4024)

- Belassen der Stoppeln bis 28. Februar, Stoppelhöhe mindestens 20 cm
- kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache

Ein Verzicht auf Düngung und weitere Pflanzenschutzmaßnahmen ist generell nicht mit dieser Maßnahme verknüpft.

3. Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand (Paketkombination 4026 + 4031 + 4034)

- Reihenabstand im Mittel mindestens 20 cm (Paket 4026)
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Paket 4031)
- Verzicht auf Düngung (Paket 4034)
- Prämienhöhe 823,- €/ha/Jahr

Der Verzicht auf Düngung ist zur Vermeidung stärkeren Aufwuchses von Problemunkräutern (z.B. Klettenlabkraut, Ackerfuchsschwanz) notwendig.

Aufgrund sich überlagernder Wirkungen bestimmter Einschränkungen würde es bei einer Aufsummierung der drei einzeln berechneten Prämien zu einer deutlichen Überkompensation kommen. Um die Überkompensation zu vermeiden, wurde speziell für die Kombination aus den Paketen 4026, 4031, 4034 ein Prämienatz von 823,- €/ha/Jahr ermittelt.

4. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Paket 4031)

- Wachstumsregulatoren erlaubt

5. Verzicht auf Insektizide und Rodentizide (Paket 4033)

Diese Maßnahme kann auch als Basispaket vereinbart werden.

6. Verzicht auf organische Düngung mit Ausnahme von Festmist (Paket 4035)

7. Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung

- Ackerbrache - (Paket 4041)

- jährliches Grubbern in der Zeit zwischen 20.09. bis 31.03. insbesondere bei zu dichtem/hohem Aufwuchs
- Brachestreifen sind nicht bei besonderer Erosionsgefährdung anzulegen.

8. Anlage von Ackerstreifen oder -flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut (Paket 4042)

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
(keine gesonderte Prämie, Auflagen sind bereits bei der Gesamtprämie einkalkuliert)

- Bodenbearbeitung nicht vor dem 01.03., Einsaat bis spätestens 31. Mai, vorab Vereinbarung von Stoppelbrache oder Ernteverzicht möglich, (der bei den vorgegebenen Einsaatmischungen günstigste Einsatzzeitraum reicht von vom 20. April bis 31. Mai)
- ist die Stoppelbrache oder der Ernteverzicht über den Winter nicht möglich kann alternativ auch eine Einsaat im Anschluss an die Ernte der Vorfrucht erfolgen.
- keine Nutzung, in der Regel keine Pflegemaßnahmen, bei Luzerneansaat ist ein Mulchen frühestens ab Mitte August möglich; in begründeten Fällen können erforderliche Pflegemaßnahmen (z.B. bei hohem Druck von Problempflanzen) in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde erfolgen
- kein Befahren der Flächen außer für zugelassene Bewirtschaftungs-/ Pflegemaßnahmen
- Die einjährigen Ackerstreifen müssen im Einsaatjahr bis zum 20. September stehen bleiben. Gleiches gilt bei dreijährigen Saatmischungen, diese müssen bis zum 20. September im vierten Vertragsjahr stehen bleiben.

Geeignete Saatmischungen sind in Anlage 3 zusammengestellt.

Für die Knoblauchkröte können schlaginterne Nassstellen im Acker als Nahrungsquellen und zur Feuchtigkeitsregulierung wichtig sein. Das Freihalten solcher Nassstellen kann mit der Maßnahme „Ackerbrache“ erzielt werden.

Gleichermaßen von Bedeutung sind lineare Strukturen als Leitlinien für die Amphibienwanderung in Form von Hecken, unbewirtschafteten Randstreifen oder ungemähten Gräben. Die Pflege von Hecken wäre über die Maßnahme „Biotoppflege“ (Paket 4400) möglich. Eine Neuanlage ist jedoch nicht im Rahmen des Vertragsnaturschutzes möglich. Hier kann ggf. eine Förderung nach Art. 57 erfolgen.

Bei die Laichgewässer umgebenden Grünlandflächen können geeignete Maßnahmen zur Grünlandextensivierung über die Pakete 4131 bis 4160 und 4200 bis 4212 realisiert werden.

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland

4100

Umwandlung von Acker in Grünland

In Natura-2000 Gebieten, Naturschutzgebieten und episodisch überschwemmten Auenlagen (gesetzlich festgelegte Überschwemmungsbereiche nach LWG) sowie in Moorpufferzonen

1. Die Prämie von 2.340,- € pro Hektar wird in 5 Jahresraten à 468,- € gezahlt. Die Umwandlung hat im ersten Bewilligungsjahr zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen. Die Flächen können nach dem 1.7. des ersten Bewilligungsjahres noch abgeerntet werden.
2. Für die Umwandlung kann nur in einer 5-jährigen Bewilligungsperiode, einmalig für dieselbe Fläche, eine Bewilligung ausgesprochen werden.
3. Umwandlung ist nur zulässig in Verbindung mit einem der nachfolgenden Bewirtschaftungspakete 4121, 4122, 4131,4132, 4141, 4142, 4151-4156, 4170. Die Bewirtschaftung muss dem Aufwuchs und damit der Nährstoffversorgung des Standortes angepasst sein. Dazu eignet sich besonders gut die Extensivierung von Grünland ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkungen, da hier die Nutzungsintensität dem Aufwuchs optimal angepasst werden kann.
4. Die Umwandlung von Acker in Grünland ist nicht zulässig, wenn dadurch wertvolle Ackerwildkrautflora beseitigt wird. Stattdessen ist eine Bewirtschaftung nach 4000 oder 4010 anzustreben.
5. Die Flächen müssen vor Bewilligung mindestens 5 Jahre in Ackernutzung gewesen sein. Sie dürfen nicht auf 10 bzw. 20 Jahre stillgelegt sein.

6. Die Umwandlung sollte durch Ausbringung von Heu- oder Frischmulch oder durch Einsaat mit einer vom LANUV empfohlenen, standortangepassten Einsaatmischung erfolgen. Der Einsaatmischung sollten Kräuteranteile beigemischt werden, soweit dafür lokales Saatgut oder Regiosaatgut verfügbar ist. Für das Mulchverfahren ist ggf. eine zusätzliche Förderung nach 4540 möglich. Selbstberasung sollte nur dort erfolgen, wo ein gutes Potential an Diasporen der Zielarten im Boden bzw. Zielartenvorkommen im Umfeld noch vorhanden sind. Bei absehbaren Schwierigkeiten mit Problemunkräutern (z.B. Ackerkratzdistel, Jakobskreuzkraut) ist auf eine sorgfältige Entwicklungspflege der Fläche zu achten oder es sollte eine der anderen Methoden ausgewählt werden.

Ansaatmischung **N 1** für intensive und extensive Wiesen in trockeneren und wärmebegünstigten Lagen:

Festuca rubra rubra	4,5	kg / ha
Poa pratensis	3	kg / ha
Festuca pratensis	12	kg / ha
Phleum pratense	3	kg / ha
Dactylis glomerata	2	kg / ha
Arrhenatherum elatius	10	kg / ha

Bei Bedarf können Leguminosen in der nachfolgenden max. Menge eingesetzt werden:

Trifolium repens	0,5	kg / ha
Lotus corniculatus	1	kg / ha
Medicago lupulina	0,5	kg / ha
Trifolium pratense	0,25	kg / ha

Ansaatmischung **N 2** für intensive und extensive Wiesen in feuchten und kühleren Lagen:

Festuca rubra rubra	10	kg / ha
Festuca pratensis	20	kg / ha
Phleum pratense	5	kg / ha
Alopecurus pratensis	3	kg / ha

Bei Bedarf können Leguminosen in der nachfolgenden max. Menge eingesetzt werden:

Lotus uliginosus	0,5	kg / ha
Trifolium dubium	0,5	kg / ha
Trifolium pratense	0,25	kg / ha

Ansaatmischung **N 3n** für ungedüngte Weiden und Mähweiden:

Lolium perenne (früh)	1	kg / ha
Lolium perenne (mittel)	1	kg / ha
Lolium perenne (spät)	1	kg / ha
Festuca rubra rubra	15	kg / ha
Cynosurus cristatus	1	kg / ha
Poa pratensis	5	kg / ha
Phleum pratense	5	kg / ha

Bei Bedarf können Leguminosen in der nachfolgenden max. Menge eingesetzt werden:

Trifolium repens	2	kg / ha
------------------	---	---------

Die empfohlenen Ansaatmischungen sind nicht als Standardmischungen zu beziehen, sondern müssen angemischt werden.

Paket 4121 und 4122

Ganzjährige Extensivierung von Grünland ohne zeitliche Bewirtschaftungsbeschränkung bei Mahd und Weide

1. Aushagerung ist nur auf Standorten sinnvoll, die über Niveau aufgedüngt wurden. Von Natur aus hochproduktive Standorte sind in der Regel für eine Aushagerung ungeeignet, hierfür ist eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung gem. 4131 bis 4156 anzustreben.
2. Für die aufwuchsgerechte Grünlandnutzung ist die Anzahl der Weidetiere nicht begrenzt. Eine Nachmahd bei Beweidung ist zulässig.

Wiesen können und sollten so oft wie möglich gemäht werden, damit eine raschere Aushagerung erfolgt.

2. Die Aushagerung kann grundsätzlich nur als Erst-Extensivierung für eine Dauer von maximal zehn Jahren gefördert werden (zwei mal fünf Jahre). Danach sollte eine Bewirtschaftungsvereinbarung nach 4131 bis 4156 bzw. 4170 abgeschlossen werden.
3. Winterbeweidung (01.11. bis 14.3.) und Zufütterung sind mit dem Ziel der Aushagerung nicht vereinbar.
4. Im fortgeschrittenen Zustand der Aushagerung sind entstehende Brutplätze und vegetationskundliche Besonderheiten im Einvernehmen mit dem Flächenbewirtschafter ggf. gegen Zusatzprämie zu sichern.
5. Ist eine ausreichende Aushagerung vor Ablauf von 5 Jahren gegeben, sollte eine Paketverschärfung nach 4131 bis 4156 bzw. 4170 für die Restlaufzeit angestrebt werden.

Paket 4131 bis 4156

Nutzung von Grünland mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen

1. Begriffsdefinitionen:
 - a) Weide = erste Nutzung im Jahr ist Beweidung, in der angegebenen Zeit ist die Viehdichte beschränkt.
 - b) Wiesen und Mähweiden = erste Nutzung im Jahr ist der Grasschnitt zum vereinbarten Termin.
2. Bei aufwuchsgerechter Weidenutzung mit zeitlich begrenztem Viehbesatz unterliegt die Grünlandnutzung ganzjährig der Beschränkung von Dünger, Pflanzenbehandlungsmitteln sowie dem Verzicht auf Pflegeumbruch bzw. Nachsaat in zwei Intensitätsstufen. Eine Beweidung mit einer Besatzdichte

- von 2 GVE sollte nur auf solchen Flächen erfolgen, wo die Viehdichte zur Abweidung des Aufwuchses ausreicht.
3. In den angegebenen Zeiträumen gemäß den jeweiligen ersten Spalten der Tabellen gilt die Beschränkung der Viehbesatzdichte nach 4131 bis 4142 bzw. absoluter Nutzungsverzicht nach 4151 bis 4156 (Schutz z.B. von Wiesenbrütern). Danach unterliegt die Grünlandnutzung dem vorgegebenen Verzicht auf Dünger u. a. in zwei Stufen. Zufütterung und Winterbeweidung sind in der Regel auszuschließen.
 4. Die Bewilligungsbehörde kann bei Höhenlagen ab 400m den Zeitraum für die zulässigen Pflegemaßnahmen (Schleppen, Walzen) grundsätzlich um 14 Tage verlängern. Die Zeiten für die extensiven Nutzungsvorgaben ändern sich dadurch nicht. Eine entsprechende Regelung kann in die Kulturlandschaftsprogramme aufgenommen werden, um nicht in jedem Einzelfall prüfen zu müssen. Für die anderen Höhenlagen bleibt es bei der Einzelfallregelung gemäß Rahmenrichtlinie.
 5. Die Höhenstufe legt die Bewilligungsbehörde nach der Höhe des höchsten Punktes über NN der jeweiligen Fläche vor Bewilligung fest.
 6. Wenn die Bewilligungsbehörde aus naturschutzfachlichen Gründen eine Nichtnutzung von Randstreifen oder Inseln zur Bildung von Strukturen wünscht, ist dieses in der Bewilligung ausdrücklich vorzugeben.
 7. Es steht den Bewilligungsbehörden frei, nach den Naturschutzanforderungen weitere Nutzungsaufgaben zu machen.
 8. Bei nicht trittfestem Grünland ist eine Winterbeweidung nicht zugelassen. Das gilt in der Regel in der Zeit vom 01.11. bis 14.03..
 9. Bei Zulässigkeit der organischen Stickstoffdüngung legt die Bewilligungsbehörde die Düngermenge nach naturschutzfachlichen Erfordernissen fest.

In den Paketen mit Verzicht auf jegliche N-Düngung ist eine P-K Düngung und Kalkung (außer Brannt- und Löschkalk) nach Bodenanalyse möglich. Zur Vorbeugung der Artenverarmung auf mageren Standorten kann die Bewilligungsbehörde eine P-K Düngung auch verbindlich festlegen. Der Umfang der P-K Düngung und Kalkung richtet sich nach der vorher erfolgten Bodenanalyse. Das Ausbringungsverbot für Gülle bleibt davon unberührt.

10. Sofern für bestimmte Biotoptypen ein kompletter Düngeverzicht erforderlich ist (Borstgrasrasen, Schwermetallrasen, Pfeifengraswiesen, Seggenriede, Feuchtheiden, Heiden und Trockenrasen) ist dieses von der Bewilligungsbehörde im Sinne der zulässigen Verschärfung ohne zusätzliche Prämie vorzugeben. Im Regelfall sind solche Flächen allerdings als sonstige Grünlandbiotope nach 4200 bis 4212 zu fördern.
11. Das Gülleverbot schließt auch das Verbot der Ausbringung von Jauche, Geflügelkot und sonstigen Sekundärrohstoffdüngern (z.B. Kompost, trockene Gärreste aus Biogasanlagen) ein.
12. Anlage und Betrieb von Wildfütterung sind nicht zulässig.
13. Aus naturschutzfachlichen Gründen kann während der Bewilligungsperiode zum Stichtag 01.07. eines Jahres zwischen Beweidung und Mahd und innerhalb der dort genannten Bewirtschaftungsvarianten auch in Einzeljahren bei entsprechender Anpassung der Prämie gewechselt werden, sofern die Extensivierungsstufe beibehalten wird. Die Extensivierungsstufe wird über die Bestimmungen zu Düngung und Pflanzenschutz definiert. Es ist also z.B. möglich, bei festgestellter Unterweidung der Flächen von einer vereinbarten Besatzdichte von 2 GVE/ha auf eine Besatzdichte von 4 GVE/ha zu wechseln. Die Prämie wird für die Folgejahre entsprechend angepasst.

Paket 4131 bis 4142**Extensive Weidenutzung**

1. Eine Beweidung mit Pferden auf kleinen oder feuchten/nassen Flächen ist problematisch und sollte dort unterbleiben. Auf genügend großen Flächen und bei trockenen Bodenverhältnissen kann eine aufwuchsgerechte Beweidung mit Pferden zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt führen. Sie muss mit den Naturschutzbelangen genau abgestimmt sein und sollte ggfs. zusammen mit Rindern erfolgen.
2. Eine Beweidung muss so erfolgen, dass der überwiegende Teil der weideähigen Biomasse entfernt wird (ca. 70 %).
3. Es besteht Nutzungspflicht.
4. Auf Kleinstflächen kann bei Rinderbeweidung folgende GVE-Beweidung zugelassen werden:
 - bei Flächen unter 0,5 ha: 2 GVE/Fläche
 - bei Flächen von 0,5 – 1 ha: 4 GVE/FlächeDies ist nur in Verbindung mit den Paketen 4141 und 4142 möglich.
5. Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde mechanisch beseitigt werden. Dies kann in der Regel nur außerhalb der zulässigen Bewirtschaftungszeiten erfolgen. Die Prämienzahlung bleibt davon unberührt.

Paket 4151 bis 4156**Extensive Wiesen- bzw. Mähweidenutzung**

1. Es liegt im Ermessen der Bewilligungsbehörde den Zuwendungsempfänger darauf hinzuweisen, dass die Mahd zum Schutz von Wiesen- und Watvögeln oder anderen Tierarten von innen nach außen oder von einer Seite erfolgen soll.

2. Die wegen Brutvorkommen oder Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten erforderlichen Terminverschiebungen, einschließlich möglicher Flächenbegrenzungen legt die Bewilligungsbehörde in Absprache mit der beauftragten Biologischen Station ggf. unter Hinzuziehung des LANUV fest. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind beim LANUV „Koordinierende Stelle Vertragsnaturschutz“ rechtzeitig zu beantragen.
3. Die Prämienstaffellung erfolgt gemäß der Tabelle der Rahmenrichtlinien. Die darüber hinausgehenden Ausgleichsbeträge können vereinbart werden, wenn Terminverschiebungen über die angegebenen Zeiten hinaus erforderlich werden.

Beispiel für die Prämienberechnung bei nachfolgender Bewilligung:

unter 200 m über NN, ganzjähriger Verzicht auf jegliche N-Düngung, zulässige Bewirtschaftung ab 20.5.:

	Prämienhöhe	327,-- €
a) bei Terminverschiebung bis 01.06.	Prämienhöhe	349,-- €
b) bei Terminverschiebung bis 15.06.	Prämienhöhe	392,-- €
c) bei Terminverschiebung bis 15.07.	Prämienhöhe	392,-- €
	2 x 20,-- € = +	<u>40,-- €</u>
		432,-- €

4. Terminverschiebungen bei Brutvorkommen/Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten sind Landwirten rechtzeitig von der Bewilligungsbehörde schriftlich mit Angabe der Erhöhung der Zuwendung mitzuteilen. Die erhöhte Auszahlung erfolgt im Folgejahr.
5. Eine Bewilligung mit Bewirtschaftungsverzicht bis zum 20.05. ist nur dann zulässig, wenn es sich um Flächen handelt, auf denen in den letzten Jahren keine Brutten gefährdeter Vogelarten vorkamen. Dieser „geringe“ Nutzungsverzicht ist speziell als Einsteigerpaket geeignet.

6. Auf Flächen mit beständigem Brutvorkommen muss der 5-Jahresvertrag entsprechend den Brutzeiten mit längeren Nutzungsverzichten abgeschlossen werden. Im Flachland reicht der Zeitraum von 15.3. bis 20.5. dann nicht aus. Gleiches gilt auch für andere Naturschutzziele, die eine spätere Nutzung erfordern (z.B. Schutz bestimmter Pflanzen- und Insektenarten). Diese spätere Nutzung ist im Einzelfall je nach Schutzgrund (z.B. Ende der Brutzeit) festzulegen.
7. Grundsätzlich sollte angestrebt werden, bei größeren Flächen oder mehreren geförderten Parzellen verschiedene Bewirtschaftungstermine zu vereinbaren (Staffelmahd).
8. Eine Nachbeweidung mit Pferden auf kleinen oder feuchten/nassen Flächen ist problematisch und sollte dort unterbleiben. Auf genügend großen Flächen und bei trockenen Bodenverhältnissen kann eine aufwuchsgerechte Beweidung mit Pferden zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt führen. Sie muss mit den Naturschutzbelangen genau abgestimmt sein und sollte ggfs. zusammen mit Rindern erfolgen.
9. Silgenwiesen sind in der Regel zweimal pro Jahr zu mähen; erste Mahd ab 01.07. (15.06.*), bei Höhen über 400 m 15.07.; zweite Mahd ab 01.09. (15.08.*).
(* unter 200 m über NN)
10. Kohldistelwiesen/Wiesenknöterichwiesen sind in der Regel zweimal jährlich zu mähen; erste Mahd ab 01.07. (15.06.*), zweite Mahd ab 01.09. (15.08.*). Sofern eine 2. Mahd nicht möglich ist, kann 6 Wochen nach der ersten Mahd eine Nachbeweidung mit 2 GVE je Hektar erfolgen.
(* unter 200 m über NN)

Paket 4170**Extensive ganzjährige Standweide**

1. Die Inanspruchnahme dieser Fördermaßnahme ist auf durch das MKULNV geprüfte Projekte beschränkt.
2. Bei der Mindest-Förderfläche von 10 Hektar muss es sich um einen Schlag handeln.
3. Die Zufütterung bei Futtermangel in der Vegetationsruhe zur Einhaltung von tierschutzrechtlichen Bestimmungen ist mit der Bewilligungsbehörde und ggf. mit dem Veterinäramt abzustimmen.
4. Beweidungsverzicht aufgrund von klimatisch bedingten Einstellungen in den Wintermonaten ist mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

Paket 4200 bis 4212**Naturschutzgerechte Bewirtschaftung sonstiger Biotop**

Sonstige Biotop sind alte Kulturlandschaftsbiotop. Es handelt sich dabei um

- Silikatmagerrasen, einschl. Borstgrasrasen
- Kalkmagerrasen
- Trockene Heiden
- Großseggenriede
- Kleinseggenriede
- Feuchtheiden und Moore
- Pfeifengraswiesen
- Sumpfdotterblumenwiesen
- Sonstige Feucht- und Nasswiesen oder -weiden
- Sonstige Magerwiesen, -weiden
- Grünlandbrachen

1. Eine Beweidung muss so erfolgen, dass der überwiegende Teil der weidefähigen Biomasse entfernt wird (ca. 70 %). Eine Zufütterung steht diesem Ziel entgegen.
2. Bei Hüteschafhaltung sollte der Abstand zwischen den Beweidungsgängen 6 bis 8 Wochen betragen. Eine kurzfristige Koppelhaltung ist für max. 2 Tage zulässig. Dabei ist die nächtliche Koppelung auf der Vertragsfläche in der Regel ausgeschlossen. Lediglich in begründeten Fällen kann auf weniger nährstoffsensiblen Flächen hiervon abgewichen werden.
3. Bei Mähnutzung hat die Mahd möglichst jährlich, mindestens aber einmal je Bewilligungsperiode zu erfolgen. Das Mähgut ist abzufahren.
4. Bei der Bewirtschaftung und Pflege von Biotopen mit kulturhistorischer Bedeutung sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - keine Kalkung
 - geschlagenes Holz ist zu entfernen
 - bei Mahd großer Flächen oder mehrerer aneinandergrenzender Parzellen sollte Staffelmahd vereinbart werden
 - Pferdebeweidung sollte grundsätzlich gemeinsam mit Rindern erfolgen. Richtwert für eine Gesamtbesatzdichte sollten 0,5 GVE/ha sein; bei stärkerem Aufwuchs bis zu 2,0 GVE/ha.
 - aufwuchsgerechte Nutzung, Beweidung ohne Zufütterung
 - Beweidung vom 1.11. bis 14.3. ist auf trittempfindlichen Standorten nicht zulässig.
 - Viehauftrieb sollte sich in Weideform und Weidetierart an der historischen Nutzung orientieren.
 - Biotop- und Artenschutzaspekte (Blühzeitpunkte/Brutzeiten) sind vorrangig zu beachten und in die Bewilligung auf zu nehmen.
 - Faunistische und floristische Besonderheiten sind bei der Festsetzung der Mahdzeitpunkte zu beachten.
 - Flächen, die nur in mehrjährigem Abstand gemäht werden, sollten in einem Jahr höchstens zur Hälfte gemäht werden.

5. Auf Flächen mit nachgewiesenem Vorkommen besonders gefährdeter Insektenarten (z.B. *Maculinea nausithous* – Schwarzblauer Moorbläuling, *Maculinea teleius* - Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, *Maculinea alcon* – Lungenenzian-Ameisenbläuling, *Euphydryas aurinia* - Skabiosen-Schneckenfalter, *Stethophyma grossum* – Sumpfschrecke) kann abweichend von der Standardregelung „Mahd ab Mitte Juli“ ein früherer Mahdtermin vereinbart werden, wenn gleichzeitig die zweite Mahd nicht vor dem 15.09. erfolgt.
6. Ca. 5 – 10 % der Fläche sollten jeweils als Bandstrukturen oder „Inseln“ verbleiben und daher nicht gemäht werden. Die Nutzungspflicht entfällt ohne Prämienminderung. Nutzungsverzichte auf Randstreifen können vereinbart werden, ihre Lage auf der Fläche sollte jährlich wechseln. Eine Entbindung von der Nutzungspflicht muss in die Bewilligung aufgenommen werden. Das gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Gebietsbetreuers auch für Teile von Nassweiden und Seggenrieden, wenn sie in besonders nassen Jahren auch im Spätsommer nicht ohne erhebliche Tritt- und Strukturschäden beweidet werden können.
7. Handmahd beinhaltet neben dem Einsatz von Sensen und Sichel auch den von handgeführten Balkenmähern und Freischneidern.
8. Unabhängig von der vereinbarten Häufigkeit der Mahd, ist das Vertragsentgelt für die mit den Paketen 4200 bis 4212 belegten Flächen jährlich auszuführen.

a. Spezielle Bewirtschaftungsempfehlungen für Magerrasen und Trockenheiden

1. Silikatmagerrasen einschl. Borstgrasrasen

- Zur Beibehaltung einer extensiven Nutzung und/oder zur Aushagerung jährliche Mahd ab Mitte Juli (möglichst Staffelmahd).
- Mahd im Abstand von 1 - 3 Jahren ab Mitte Juli.
- Beweidung mit Schafen, Rindern oder Pferden geeigneter Rassen. Da für Silbergrasfluren offene Sandflächen Voraussetzung sind, ist hier eine Beweidung sinnvoll.

- Entfernung von Büschen und Bäumen zwischen August und Februar. Die Gehölze müssen direkt über dem Boden abgesägt werden, sofern zukünftig eine Mahd der Flächen erfolgen soll. Es gilt § 64 Abs. 2 LG NW.

2. Kalkmagerrasen

- Zur Beibehaltung einer extensiven Nutzung jährliche Mahd ab Mitte Juli möglich (möglichst Staffelmahd).
- Mahd im Abstand von 2 - 3 Jahren ab Mitte Juli.
- Extensive Beweidung mit Schafen und Ziegen, Rindern und Pferden geeigneter Rassen ist in der Regel mit 0,5 GVE je ha, bei stärkerem Aufwuchs bis max. 2,0 GVE / ha als Standweide zulässig.
- Beseitigung von Büschen und Bäumen (siehe 1.) Die Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze z.B. als Brutplätze bzw. Raupenfutterpflanzen ist in der Regel sinnvoll.

3. Trockene Heide

- Bei vergrasteten Heiden: jährliche Mahd ab Mitte Juli zur Förderung der Besenheide und anderer Zwergsträucher.
- Bei Flächen mit dominierendem Besenheide-Aspekt: Mahd in 5-8-jährigem Abstand im September/Oktober (Mähgut möglichst ca. 8 Tage liegenlassen).
- Bei extensiver Beweidung durch Schafe, Rinder und Pferde ist die Besatzdichte an den Aufwuchs anzupassen.
- Beseitigung von Büschen und Bäumen (siehe 1.) Die Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze z.B. als Brutplätze bzw. Raupenfutterpflanzen ist in der Regel sinnvoll.

b. Spezielle Bewirtschaftungsgrundsätze für Nasswiesen, Feuchtheiden und Seggenriede

1. Kleinseggenried

- Mahd im Abstand von ca. 3 Jahren ab Mitte Juli (Sense, Freischneidegerät, Einachsmäher u.a.).

- Bei hochstauden- oder schilfreichen Kleinseggenrieden kann zum Zurückdrängen von Hochstauden bzw. Schilf jährlich ab Mitte Juli gemäht werden.
- Beseitigung von Büschen und Bäumen (siehe 1.)

2. Großseggenried

- Mahd im Abstand von 3 - 5 Jahren ab Mitte Juli.
- Bei hochstauden und schilfreichen Großseggenrieden kann zum Zurückdrängen von Hochstauden bzw. Schilf jährlich ab Mitte Juli gemäht werden.
- Beseitigung von Büschen und Bäumen (siehe 1.)

3. Feuchtheide und Moore

- Extensive Beweidung mit geeigneten Rassen in der Regel 0,5 GVE je ha, bei stärkerem Aufwuchs bis max. 2,0 GVE / ha
- Beseitigung von Büschen und Bäumen (siehe 1.)

4. Pfeifengraswiesen:

- **Streuwiesen**
einmalige jährliche Mahd ab September

5. Sumpfdotterblumenwiesen:

- **Wasser-Greiskrautwiesen**
einmalige jährliche Mahd ab 15.7.
- **Waldbinsen-/Waldsimsensumpf**
Mahd im Abstand von 3 bis 5 Jahren in der Regel ab Oktober zur Verhinderung einer zu starken Verfilzung und Verbuschung.

6. Sonstige einschürige Feucht- und Nasswiesen

Die Bewilligungsbehörde kann – ggf. in Abstimmung mit den Gebietsbetreuern

Folgendes festlegen:

- keine maschinelle Bearbeitung vom 30.03. bis 15.07.
- ganzjährig keine Beweidung
- Mahdtermine je nach naturschutzfachlichen Anforderungen.

Paket 4500 bis 4560**Zusätzliche Maßnahmen**

Die zusätzlichen Maßnahmen dienen der nutzungsintegrierten Grünlandpflege. Sie sind kombinierbar mit der Extensivierung von Grünland ohne und mit zeitlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen, der naturschutzgerechten Bewirtschaftung sonstiger Biotop sowie dem Streuobstwiesenschutz. Zahlungen für Maßnahmen nach 4500 bis 4560 fallen nur im Jahr der Pflegemaßnahmen an. Die Maßnahmen können auch während der Laufzeit einer Bewilligung zusätzlich für einzelne Jahre oder die Restlaufzeit vereinbart werden.

Einsatz von Ziegen (Paket 4500)

Ziegeneinsatz ist z.B. im Zusammenhang mit Schaf-Beweidung wegen des erhöhten Hüteaufwandes förderfähig. Die Prämie beträgt 25,-- € je Ziege/Jahr, höchstens jedoch 200,-- € im Jahr. Das heißt, es werden unabhängig von der insgesamt zu beweidenden Fläche maximal acht Ziegen gefördert.

Handmähd (Paket 4510)

Handmähd ist als Zusatzförderung in Hanglagen und auf feuchtem und nassem Grünland möglich. Der Schlag kann insgesamt gefördert werden, wenn mindestens 50% der Flächen nur per Hand gemäht werden kann. Ansonsten kann die Bewilligung auch den genauen Anteil der per Hand zu mähenden Fläche festlegen.

Verzicht auf Nutzung bis zum 15.09. (Paket 4520)

Auf Flächen mit nachgewiesenem Vorkommen besonders gefährdeter Arten (z.B. wie *Maculinea nausithous* – Schwarzblauer Moorbläuling, *Maculinea teleius* - Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, *Maculinea alcon* – Lungenenzian-Ameisenbläuling, *Euphydryas aurinia* - Skabiosen-Schneckenfalter, *Stethophyma grossum* - Sumpfschrecke) kann ein Nutzungsverzicht auf bis zu 20% der Fläche bis zum 15.09. vereinbart werden. Die nicht genutzte Fläche ist jährlich zu wechseln. Die Maßnahme ist in Absprache mit den Gebietsbetreuern durchzuführen.

Der hier ausgewiesene Ausgleichsbetrag beinhaltet auch die Nachteile anderer Maßnahmen auf dieser Fläche. Das bedeutet, die Prämie wird nicht zur Grundprämie addiert, sondern ausschließlich für den 20prozentigen Flächenanteil gezahlt.

Entbuschung (Paket 4530)

Entbuschung ist im Zusammenhang mit extensiver Grünlandnutzung förderbar. Die in der Bewilligung vorgegebene Entbuschung muss innerhalb einer Bewilligungsperiode (5 Jahre) vollständig – ggf. unter Belassung landschaftsbildender Strukturen - erfolgen.

Aufbringen von Heu-/Trocken- oder Frischmulch (Paket 4540)

Ziel der Maßnahme ist es, den Artenreichtum des ursprünglich am Standort vorhandenen Extensivgrünlandes wieder zu erreichen. Bei der Empfängerfläche muss es sich um eine seit mindestens fünf Jahren extensivierte Fläche handeln, auf der sich das standörtlich zu erwartende Artenspektrum trotz optimaler Bewirtschaftung bisher nicht eingestellt hat.

Die Durchführung dieser Maßnahme muss in enger Abstimmung mit der Biologischen Station erfolgen.

Insbesondere zur Vermeidung von Florenverfälschung sind Spender- und Empfängerfläche sorgfältig auszuwählen. Sie sollten möglichst nahe beieinander zumindest aber im gleichen Naturraum liegen und standörtlich zueinander passen. Die Spenderfläche muss bodenständiges artenreiches Arteninventar aufweisen (z.B. alte Grünlandbestände, keine buntblühenden Böschungen etc.).

Bei dieser Maßnahme handelt es sich nicht um eine Nachsaat im Sinne der Steigerung der landwirtschaftlichen Erträge sondern um eine Maßnahme zur Biotopverbesserung. Es findet kein Pflegeumbruch statt. Insofern ist sie uneingeschränkt mit den Maßnahmen 4131 bis 4160 kombinierbar.

Zweite Mahd nicht vor dem 15.09. (Paket 4550)

Auf Flächen mit nachgewiesenem Vorkommen besonders gefährdeter Insektenarten (z.B. Maculinea nausithous – Schwarzblauer Moorbläuling, Maculinea teleius - Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) kann die zweite Mahd ab dem 15.09. zusätzlich entschädigt werden.

Gleichermaßen kann die zweite Mahd ab dem 15.09. zusätzlich entschädigt werden bei der gezielten Entwicklung bzw. dem Erhalt des FFH-Lebensraumtyps 6510 bei geeigneten Ausgangsbeständen.

Paket 4560**Besondere Maßnahmen**

Besondere Leistungen der Landwirte auch in Einzeljahren können ebenfalls über die Bewilligungssumme hinaus honoriert werden. Bei der Beurteilung ist ein äußerst strenger Maßstab anzulegen. Diese Maßnahmen sind nicht EG-kofinanzierungsfähig. Hierfür können maximal 150,- € pro Hektar und Jahr bewilligt werden. **Die Maßnahme ist in jedem Einzelfall zu begründen und die Höhe der Prämie zu berechnen. Dies ist in der Checkliste zu dokumentieren.** Die Höhe der Prämie kann sich dabei z.B. an Regelsätzen zum Maschinen- und Arbeitskräfteeinsatz orientieren. Soweit es sich um Maßnahmen handelt, die jährlich im Umfang wechseln können, ist ein jährlicher Nachweis über die tatsächlich zusätzlich erbrachten Leistungen (mindestens in der Höhe der beantragten Zusatzprämie) zu den Akten zu nehmen. Bei Zusatzleistungen die aufgrund feststehender besonderer Bedingungen (z.B. extreme Hangneigung, schlechte Erreichbarkeit der Fläche) in jährlich gleicher Höhe ausgezahlt werden, ist nur ein einmaliger gesonderter Nachweis im ersten Auszahlungsjahr erforderlich.

Zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen und –erschwernisse sind nur in Verbindung mit einer Bewilligung nach diesen Richtlinien möglich (schriftliche Vereinbarung). Die Auszahlung muss im NASO Programm mit dem Hinweis „nicht EG-kofinanziert“ erfasst werden. Die Auszahlung erfolgt durch die EG-Zahlstelle.

Paket 4301 und 4302

Erhaltung und Ergänzung von Streuobstwiesen

1. Die zuwendungsfähigen Streuobstbestände müssen in der für NRW ausgewiesenen Förderkulisse liegen (siehe Anhang 2). Bei vorhandenen Beständen werden in der Regel nur Hochstämme, bei Ergänzungspflanzungen ausschließlich Hochstämme gefördert.
2. Die Maßnahmen müssen vorrangig mit dem Ziel des Arten- und des Biotopschutzes durchgeführt werden. Das schließt die chemisch-synthetische Behandlung der Obstbäume aus. Ergänzend zur Baumpflege kann für die Grünlandbewirtschaftung der Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel vereinbart werden.
3. Gegenstand der Bewilligung soll die Verjüngung und fachgerechte Pflege von Altbäumen sowie die Ergänzungspflanzung und Erziehung von Jungbäumen sein. Voraussetzung für eine Bewilligung ist eine Vertragsfläche von mindestens 0,15 ha mit mindestens 10 Obstbäumen. Auf Flächen über 0,28 ha muss der Baumbestand bei mindestens 35 Bäumen/ha liegen. Es sind maximal 55 Bäume pro Hektar förderfähig. Bei dichteren Beständen sind die geförderten Bäume in der Karte kenntlich zu machen. Pro Baum werden 14,54 Euro Prämie gewährt, unabhängig von Alter und Zustand der Bäume.

Für sanierungsbedürftige Altbaumbestände oder Neuanlagen kann ggf. eine investive Förderung auf der Basis von Art. 57 ELER (VO) erfolgen. Bewilligungsbehörden für diese Maßnahmen sind die Bezirksregierungen.

4. Die Maßnahme ist mit einem Bestands- und bei ggf. nachzupflanzenden Bäumen mit einem Pflanzplan zu dokumentieren.
5. Die Förderung wird gewährt:
 - a) für die ergänzende Pflanzung von Jungbäumen sowie einen Pflanz- und jährlichen Erziehungsschnitt zur Entwicklung eines tragfähigen Astgerüstes oder

- b) bei gesunden älteren Bäumen im beginnenden bzw. erreichten Vollertrag für einen systematischen Pflegeschnitt mit ggf. erforderlicher Nachbehandlung im Folgejahr (Wasserschosse!) bzw.
 - c) bei vergreisten älteren Bäumen für einen Verjüngungsschnitt mit mindestens einmaliger Nachbehandlung im Folgejahr (Wasserschosse auslichten, Neuaufbau eines Traggerüstes)
6. Ergänzungspflanzungen und Nachpflanzungen von Obstbäumen sollten mit geeigneten Sorten als Hochstämme nach den Gütebestimmungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau (FLL) vorgenommen werden. Die Stammlänge sollte mindestens 1,80 m betragen. Geeignete Obstsorten und -arten sind der Broschüre „Streuobstwiesenschutz in Nordrhein-Westfalen“ des MUNLV zu entnehmen. Die Broschüre wird im Fachinformationssystem Vertragsnaturschutz zum Download zur Verfügung gestellt. (www.lanuv.nrw.de > Natur > Vertragsnaturschutz > Fachinformationssystem > Links/Downloads).
7. Plantagenanlagen zur Erzeugung von Tafelobst sind von der Förderung ausgeschlossen.
8. Die Ergänzungspflanzung umfasst folgende Lieferungen bzw. Leistungen:
- Obst-Hochstämme
 - Drahtkörbe, Pfähle und Bindematerial
 - Schutz gegen Verbiß an den Stämmen
 - Bei der Pflanzung Pflanzschnitt, in den Folgejahren jährlicher Erziehungschnitt
 - ggf. notwendige Einzäunungen der Obstwiese und Betreuung von Artenschutz-einrichtungen
 - Angießen
9. Neu gepflanzte Obstbäume genießen gemäß § 47 Landschaftsgesetz Bestandsschutz.

10. Zusätzlich kann die extensive Unternutzung der Streuobstwiese gemäß Paket 4302 vereinbart werden. Dies kann nur zeitgleich mit der Grundbewilligung erfolgen und nicht zu einem späteren Zeitpunkt während der Laufzeit.
11. Prämienkombination mit MSL ist möglich. Diese Zuwendungen sind in vollem Umfang anzurechnen.
12. Desweiteren wird auf die Musterbewirtschaftungsauflagen Streuobstwiesen und die Hinweise zur Gestaltung des Antrages/Zuwendungsbescheides Streuobstwiesen von Mai 2008 sowie auf die Broschüre des MUNLV „Streuobstwiesenschutz in Nordrhein-Westfalen“ verwiesen.

4400

Biotoppflege - Pflege von Hecken in vorab festgelegten Förderkulissen

1. Zu pflegende Hecken müssen insgesamt mindestens 50 m Heckenlänge umfassen. Die Prämien für Pflegemaßnahmen sind aufwandsgemäß zu modifizieren.
2. Pflegeschnitte von Hecken sind alle 8 -15 Jahre versetzt durch auf den Stock setzen und Auslichten vorzunehmen. Je nach Zustand der Flächen können auch Nachpflanzungen erforderlich sein.

Die Prämie umfasst in der Regel folgende Leistungen:

Auf-den-Stock setzen und/oder Auslichten einer einschließlich Saum mindestens 5 m breiten Hecke einschließlich Häckseln des Aufwuchses und Abtransport.

Sie vermindert sich bei

- Verzicht auf Häckseln des Heckenschnitts durch Verwertung, Aufschichtung von Totholzhaufen
- schmalere Hecken
- hoher Anzahl von Altgehölzen
- geringen Schnittmengen

Sie erhöht sich bei

- kürzerem Pflegeeturnus
- breiten Hecken
- überwiegend Dornengehölzen
- großen Schnittmengen
- ungünstigen topographischen Verhältnissen des Heckenstandortes

3. Für Nachpflanzungen in einer bestehenden Hecke sind bodenständige Gehölze aus regionaler Herkunft zu verwenden. Die Leistung umfasst neben dem Pflanzmaterial auch den Verbisschutz, sowie die Anwuchspflege (Freihalten der Gehölze vor konkurrierendem Aufwuchs).
4. Förderungen von Hecken sind mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen, um Doppelförderungen und Konkurrenzen zu vermeiden.
5. Förderfähig sind unter anderem auch Kastenhecken sowie Flurhecken mit „Durchwachsern“ in der Eifel bei Monschau, Flechthecken in Nieheim (Kreis Höxter) und Weißdornhecken am Niederrhein.

Kombinierbarkeit der Maßnahmen

1. Agrarumweltmaßnahmen und Ausgleichszahlungen sind uneingeschränkt kombinierbar (Codes 451, 4562, 453, 454 und 990 mit Unternutzung Grünland)
2. Vertragsnaturschutz und MSL sind grundsätzlich kombinierbar. Die Zuwendungen aus MSL werden aber ggf. nach Maßgabe von Anhang 5 in vollem Umfang angerechnet.
3. Maßnahmen der Ackerextensivierung sind im Einzelfall (z.B. Anbau von Luzerne) mit der Stilllegung kombinierbar, soweit die Auflagen der Stilllegung eingehalten werden können.

Anhang 5 gibt einen Überblick über die Kombinationsmöglichkeiten der Einzelmaßnahmen.

Anhang 1:**Förderkulisse Ackerstreifen oder -flächen zum Schutz von
Acker-Lebensgemeinschaften****Regierungsbezirk Düsseldorf:**

- Kreis Kleve: Bedburg-Hau, Emmerich am Rhein, Geldern, Goch, Issum, Kalkar, Kerken, Kevelaer, Kleve, Kranenburg, Rees, Rheurdt, Straelen, Uedem, Wachtendonk, Weeze
- Kreis Mettmann: Mettmann
- Rhein-Kreis Neuss: Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Neuss, Rommerskirchen
- Kreis Viersen: Brüggen, Grefrath, Kempen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Tönisvorst, Viersen, Willich
- Kreis Wesel: Alpen, Hamminkeln, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Sonsbeck, Voerde, Xanten
- Stadt Duisburg
- Stadt Krefeld
- Stadt Mönchengladbach

Regierungsbezirk Köln:

- Städtereion Aachen: Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath
- Kreis Düren: Aldenhoven, Düren, Heimbach, Inden, Jülich, Kreuzau, Langerwehe, Linnich, Merzenich, Nideggen, Niederzier, Nörvenich, Titz, Vettweiß
- Rhein-Erft Kreis: Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Kerpen, Pulheim, Wesseling
- Kreis Euskirchen: Euskirchen, Mechernich, Weilerswist, Zülpich
- Kreis Heinsberg: Erkelenz, Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Selfkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht, Wassenberg, Wegberg
- Rhein-Sieg-Kreis: Bornheim, Niederkassel, Rheinbach, Swisttal, Wachtberg

Regierungsbezirk Arnsberg

- Hochsauerlandkreis: Hallenberg, Marsberg, Medebach
- Kreis Soest: Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Erwitte, Geseke, Lippstadt, Möhnese, Rùthen, Soest, Wewel, Werl
- Kreis Unna: Bönen, Fröndenberg, Selm, Unna, Werne
- Stadt Hamm

Regierungsbezirk Detmold

- Kreis Gütersloh: Borgholzhausen, Gütersloh, Halle, Harsewinkel, Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Verl, Versmold
- Kreis Herford: Bünde, Herford, Löhne, Rödinghausen, Spenge
- Kreis Höxter: Borgentreich, Warburg, Willebadessen
- Kr. Minden-Lübbecke: Espelkamp, Hille, Lübbecke, Minden, Petershagen, Preußisch Oldendorf, Stemwede
- Kreis Lippe: Lage, Oerlinghausen
- Kreis Paderborn: Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Borchten, Büren, Delbrück, Lichtenau, Paderborn, Salzkotten
- Stadt Bielefeld

Regierungsbezirk Münster

- Kreis Borken: Ahaus, Bocholt, Borken, Gescher, Gronau, Heek, Heiden, Isselburg, Legden, Raesfeld, Reken, Rhede, Stadtlohn, Velen, Vreden
- Kreis Coesfeld: Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Olfen, Rosendahl, Senden
- Kr. Recklinghausen: Datteln, Waltrop
- Kreis Steinfurt: Emsdetten, Greven, Hörstel, Horstmar, Ladbergen, Lengerich, Lienen, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Rheine, Steinfurt, Westerkappeln
- Kreis Warendorf: Ahlen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Sendenhorst, Wadersloh, Warendorf
- Stadt Münster

Anhang 2:**Förderkulisse Streuobstwiesen****Kreisweite Förderung / Förderung in Städten mit KLP**

1. Ennepe-Ruhr-Kreis
2. Hochsauerlandkreis
3. Kreis Borken
4. Kreis Coesfeld
5. Kreis Düren
6. Kreis Euskirchen
7. Kreis Gütersloh
8. Kreis Heinsberg
9. Kreis Herford
10. Kreis Höxter
11. Kreis Kleve
12. Kreis Lippe
13. Kreis Mettmann
14. Kreis Minden-Lübbecke
15. Kreis Paderborn
16. Kreis Soest
17. Kreis Steinfurt
18. Kreis Unna
19. Kreis Viersen
20. Kreis Warendorf
21. Kreis Wesel
22. Märkischer Kreis
23. Oberbergischer Kreis
24. Rheinisch-Bergischer Kreis
25. Rhein-Kreis Neuss
26. Rhein-Sieg-Kreis
27. Städteregion Aachen
28. Stadt Aachen
29. Stadt Bielefeld
30. Stadt Hagen
31. Stadt Krefeld
32. Stadt Mönchengladbach
33. Stadt Münster
34. Stadt Wuppertal

Förderung in Städten ohne KKLK im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit benachbarten Kreisen/Städten

1. Stadt Bonn
2. Stadt Hamm
3. Stadt Duisburg

In den Kommunen

4. Stadt Remscheid
5. Stadt Düsseldorf
6. Stadt Solingen

sind zurzeit keine Neubewilligungen im Vertragsnaturschutz möglich.

Eine Förderung ist wegen der erforderlichen 100% Finanzierung durch das Land - nur innerhalb von Naturschutzgebieten und auf § 62 Flächen möglich.

In oben genannten Städten außerhalb von NSG und § 62 Flächen sowie in nachfolgenden Städten ohne KKLK und ohne Kooperationsvereinbarung ist keine Förderung im Vertragsnaturschutz möglich. Hier kann ausschließlich nach Art. 57 gefördert werden.

1. Stadt Bochum
2. Stadt Dortmund
3. Stadt Essen
4. Stadt Herne
5. Stadt Leverkusen
6. Stadt Mülheim

Anhang 3:**Einsaatmischungen für die Anlage von ein- und mehrjährigen Ackerstreifen**Luzerne-Mischung

Die Luzerne-Mischung ist im Hinblick auf den Einsatzbereich beschränkt. Die Saatluzerne (*Medicago x varia*, *Medicago sativa*) neigt zur Bastardierung mit *Medicago falcata*. *Medicago falcata* ist in vier Regionen (NRBU, WEBL, SÜBL, BRG) in Kategorie 3 der Roten Liste, in der Region WB/WT in Kategorie 2 der Roten Liste eingestuft. In diesen Regionen ist eine Luzerneinsaat nur außerhalb von Schwerpunktvorkommen des Sichelklee (*Medicago falcata*) gestattet. Die Schwerpunktvorkommen sind im Einzelfall örtlich abzugrenzen. Ggf. ist auf andere Mischungen auszuweichen.

Luzerne 70% / Inkarnataklee 20% / Fenchel 5% / Senf 5%

Mit einer Einsaatmenge von 12 kg/ha wird in der Regel eine dichte Einsaat erzielt. Bei gewünschter geringerer Dichte des Bestandes kann die Einsaatmenge entsprechend reduziert werden. Möglich ist eine Beimischung von Weizen. Bei der Luzerne bietet sich ggf. die Beimischung von Bakterien bei der Aussaat an, da diese im Boden nicht immer in ausreichendem Maße vorhanden sind.

Ackerschonstreifen-Mischungen

Die Mischungen müssen aus folgenden Komponenten aufgebaut sein:

- Gräserkomponente,
- Leguminosenkomponente,
- Zwischenfruchtkomponente.

Zusätzlich können die Mischungen eine

- Wildpflanzenkomponente (soweit für diese autochthones Saatgut verfügbar ist)
- Wildäsungskomponente

enthalten.

Günstig ist eine Einsaat im Frühjahr. Eine Herbstsaat wäre bis Anfang September möglich. Der optimale Aussaatzeitpunkt liegt von Ende April bis Ende Mai. Dann entfalten die Mischungen ihre optimale Wirkung und alle Bestandteile kommen ent

sprechend zur Geltung. Eine späte Einsaat birgt in Abhängigkeit vom Witterungsverlauf die Gefahr, dass nicht alle Bestandteile der Mischung entsprechend auflaufen. Kann eine Stoppelbrache oder der Überhalt von Getreide über den Winter nicht durchgeführt werden, wäre eine Einsaat bis Ende August (ggf. Anfang September) mit der Mischung AS1.2 aus Kosten-Nutzen Erwägungen am sinnvollsten.

Die Aussaatmenge beträgt max. 35 kg/ha. Damit wird eine dichte Einsaat erreicht, die das Aufkommen von Problemunkräutern verhindert. Soweit fachlich sinnvoll kann die Saatstärke auch bis auf 10 kg/ha reduziert werden. Es ist zu beachten, dass eine sehr geringe Saatstärke nur bei jährlicher Rotation oder auf Flächen sinnvoll ist, bei denen ein verstärktes Auflaufen von Problemunkräutern nicht zu erwarten ist. Die Mischungen können ein- bis fünfjährig problemlos eingesetzt werden. Eine Pflege der Flächen ist bei diesen Mischungen nicht erforderlich bzw. sogar kontraproduktiv und ggf. nur bei aufkommenden Problemunkräutern angezeigt. Die im folgenden aufgeführten prozentualen Angaben zu den einzelnen Arten beziehen sich jeweils auf die Menge von 35 kg/ha. Ferner gilt, dass die Gesamtartenzahl nicht unter 12 liegen darf. Die einzelnen Komponenten sind folgendermaßen zusammenzusetzen:

Gräserkomponente:

aus folgender Artenliste müssen 2 bis 5 Arten enthalten sein:

- Knautgras, Lieschgras, Deutsches Weidelgras, Rotschwingel, Wiesenrispe, Wiesenschwingel, Rohrglanzgras.

Eine einzelne Komponente darf nicht mit mehr als 15 % in der Mischung vorkommen. Die Untergrenze liegt bei 1,4 %. Die Obergrenze dieser Komponente liegt bei 70 %.

Leguminosenkomponente:

aus folgender Liste müssen 2 bis 5 Arten in der Mischung vorkommen:

- Rotklee, Weißklee, Hornschotenklee, Inkarnatklee, Zottelwicke, Perserklee, Alexandrinerklee.

Der Anteil einer einzelnen Komponente darf 5 % nicht übersteigen.

Die Untergrenze für eine einzelne Komponente liegt bei einem Prozent. Die Gesamtmenge darf 15% nicht übersteigen.

Zwischenfruchtkomponente:

aus folgender Liste müssen mindestens 5 Arten in der Mischung enthalten sein:

- Gelbsef, Winterrüben, Winterraps, Ölrettich, Furchenkohl, Phacelia, Serradella.

Eine einzelne Komponente darf 5 % nicht überschreiten.

Die Untergrenze für eine einzelne Komponente liegt bei 0,5 Prozent.

Die Gesamtmenge darf 25 % nicht überschreiten.

Wildäsungskomponente:

als Wildäsungspflanzen sind zugelassen:

- Waldstaudenroggen, Buchweizen sowie *Schafgarbe und Spitzwegerich* (soweit autochthones Saatgut verfügbar ist)

Der Mengenanteil des Waldstaudenroggen darf 45% nicht überschreiten. Der Buchweizen ist mit maximal 25 % zugelassen. Schafgarbe* und Spitzwegerich* dürfen je mit maximal 2,5 % beigemischt werden.

Frühe und späte Sorten können bei der Zusammenstellung der einzelnen Mischungspartner kombiniert werden.

Eine Übersicht zur Eignung wie auch der Zusammensetzung findet sich in Tabelle 1 und 2. In diesem Rahmen können für die Ackerstreifen die Mischungen WSM 1 und mit geringen Modifikationen die WSM 3 Verwendung finden.

Tabelle 1 Einsatzbereiche der verschiedenen Mischungen	AS1.1	AS1.2	AS1.3	ASR
-Flächen ohne Einschränkungen	X			X
-Flächen bei Raps-Saatgutvermehr. u. Zuckerrübenfruchtfolgen		X		
-Flächen in Wasserschutzgebieten			X	
-bei Einsaat nach der Getreideernte		X		
Standzeiten				
-Standzeiten von vorrangig 1-3 Jahren				X
-Standzeiten von 1-5 Jahren	X	X	X	
Standorteignung				
-geeignet für alle Standort	X	X	X	X

AS1.X = Ackerschonstreifenmischung LANUV / LWK

ASR = Ackerschonstreifen, Rahmenmischung

Tabelle 2: Artenzusammensetzung und Mischungsanteile der Ansaatmischungen				
	AS1.1	AS1.2	AS1.3	ASR
Einsatzstärke in kg/ha	35	35	35	35
%-Anteil in der Mischung	%	%	%	%
Arten				
Gräser				
Glatthafer
Rohrglanzgras	.	.	.	1,4-15
Lieschgras	14	17	17	1,4-15
Knautgras	14	17	17	1,4-15
Wiesenrispe	.	.	.	1,4-15
Deutsch Weidelgras	14	17	14	1,4-15
Wiesenschwingel	14	17	17	.
Rotschwingel	14	17	17	1,4-15
Summe, maximal				70
Leguminosen				
Wiesen-Rotklee	3	3	.	1-5
Weißklee	1	1	.	1-5
Hornschotenklee	1	1	.	1-5
Inkarnatklee	5	5	.	1-5
Perserklee	.	.	.	1-5
Alexandrinerklee	.	.	.	1-5
Zottelwicke	5	5	.	1-5
Summe, maximal				15
Zwischenfrüchte				
Gelbsef	4	.	4	0,5-5
Winterrübsen	1	.	2	0,5-5
Winterraps	1	.	2	0,5-5
Ölrettich	2	.	2	0,5-5
Furchenkohl	.	.	.	0,5-5
Phacelia	1	.	1	0,5-5
Serradella	.	.	.	0,5-5
Summe, maximal				25
Wildäuspflanzen				
Buchweizen	6	.	7	max. 29
Waldstaudenroggen	.	.	.	max. 45
Spitzwegerich*	.	.	.	max. 2,5
Schafgarbe*	.	.	.	max. 2,5

* soweit autochthones Saatgut verfügbar

Anhang 4:**„Muster Artenschutzfenster Ackerlebensgemeinschaften“**

Zielarten: Feldvögel (z.B. Grauammer, Rebhuhn, Feldlerche, Schafstelze, Goldammer), Feldhase, Ackerwildkräuter



Schematische Zeichnung: Muster Artenschutzfenster
Kartengrundlagen: © Bezirksregierung Köln, Abt. GEObasis.nrw

Extensiver Getreideanbau
Einsaatstreifen
Brachestreifen

Allgemeine Hinweise

- Aufgrund der Konzentration des Mitteleinsatzes in einer Großmaßnahme ist an die Auswahl bzgl. Lage, Größe und Struktur der Fläche ein hoher naturschutzfachlicher Anspruch zu legen. Die Förderfläche muss daher neben den landwirtschaftlichen Erfordernissen vor allem den naturschutzfachlichen Ansprüchen genügen. Geeignet ist die Maßnahme daher vor allen dort wo aufgrund noch hinreichender Artvorkommen ein hohes Entwicklungspotential gegeben ist.
- In der Regel sollten mindestens 50% der Förderfläche mindestens 150 m von Stör- und Vertikalstrukturen wie Straßen, Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölzen, Wald, Bebauung, Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen entfernt sein (Ausnahme: Graswege bzw. Feldwege für den landwirtschaftlichen Verkehr).
- Die Lage der einzelnen Maßnahmenbestandteile kann auf der Fläche im Verlauf der Jahre variieren.
- Die gesamte Maßnahme kann auf geeigneten Flächen des Betriebes unter Beibehaltung der vereinbarten Größe rotieren. Bei extensivem Getreideanbau und Ackerbrache ist eine Rotation nach zwei Jahren zu empfehlen.
- Findet eine Rotation nicht statt, kann bei Getreide max. 2 mal in der Bewilligungsperiode eine selektive Grasbekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln nach Absprache erfolgen. Grundsätzlich kommen stark mit Problemkräutern vorbelastete Flächen (Fuchsschwanz, Trespen, Acker-Kratzdistel) nicht für eine Förderung in Frage.
- Die Streifenbreite beträgt mindestens 6 m.
- Der Bewilligungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Allgemeine Auflagen:

- Maßnahmenvolumen 1 ha bis maximal 10 ha
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel

Für die Einzelmaßnahmen gelten die Detailauflagen gemäß Beschreibung im Anwenderhandbuch. Die Flächenanteile der Einzelmaßnahmen können individuell vereinbart werden. Die vereinbarte Kombination wird für fünf Jahre festgeschrieben. Für eine Rotation geeignete Flächen sollten im Vorfeld festgelegt werden.

Musterkombination und Prämien bei 5 ha Förderfläche

Eine sinnvolle Kombination der angewendeten Maßnahmentypen und ihres Flächenanteils ergibt sich im Einzelfall aus naturschutzfachlichen (welche Arten sollen gezielt gefördert werden?) und landwirtschaftlichen Erwägungen. Ein Beispiel für eine sinnvolle Kombination könnte so aussehen:

- 1. Mehrjährige Einsaat (Paket 4042) / 1 ha / 948,- €**
- 2. Ackerbrache (Paket 4041) / 1 ha / 892,- €**
- 3. Getreide mit doppeltem Saatreihenabstand / 2,5 ha / 2.057,50 €**
- 4. Ernteverzicht von Getreide bis 28. Februar / 0,5 ha / 734,50 €**
- 5. Stoppelbrache bis 28. Februar / 2,5 ha / 372,50 €**

Prämienhöhe der Gesamtmaßnahme 5.004,50 € /Jahr

**Anhang 5:
Grundprinzipien bei der Kombination und Kumulation von Agrarumweltmaßnahmen incl. Vertragsnaturschutz**

Grundprinzipien bei der Kombination und Kumulation von Agrarumweltmaßnahmen incl. Vertragsnaturschutz																								
Maßnahme																								
	Acker-/DK-Extensivierung	Schonstreifen/Blühstreifen	Grünlandextensivierung/Betrieb	Ökol. Landbau	Vielfältige Fruchtfolge	Zwischenfruchtanbau in WRRL-Geb.	Grünlandext./Einzelfläche	Uferlandstreifen	N-optimierte Düngung im Gemüsebau	Langj. Flächenstilllegung	Variante 20 Jahre	Erosionsschutz	Ackerb. Maßnahmen	Einsaat mehrj. Grasarten	Naturschutz/Acker (A)	Ackerext./-randstreifen	sonstige spezifische Maßnahmen	Naturschutz/Grünland (B)	Umwandl. Acker/Grünland (B1)	Extens. Weide/Wiese (B2)	Bewirtschaftung Biotope (B3)	Streuobstwiesenanlage/-pflege (C)	(zzgl. extensive Unternutzung)	Heckenpflege (D)
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	10.1	11.	11.1	11.2	12.	12.1	12.2	13.	13.1	13.2	13.3	14.	14.1	15.
1. Acker-/DK-Extensivierung	O																							
2. Schonstreifen/Blühstreifen	-	-																						
3. Grünlandextensivierung/Betrieb	-	-	-																					
4. Ökol. Landbau	-	-	-	-																				
5. Vielfältige Fruchtfolge	++	++	-	++/-																				
6. Zwischenfruchtanbau in WRRL-Geb.	-	-	-	++	++																			
7. Grünlandext./Einzelfläche	-	-	-	-	-	-																		
8. Uferlandstreifen	O	-	O	O	-	-	-																	
9. N-optimierte Düngung im Gemüsebau	-	-	-	-	++	-	-																	
10. Langj. Flächenstilllegung	-	-	-	-	-	-	-	-																
10.1 Variante 20 Jahre	-	-	-	-	-	-	-	-	-															
11. Erosionsschutz																								
11.1 Ackerb. Maßnahmen	++	++	-	++	++	-	-	-	-	-	-													
11.2 Einsaat mehrj. Grasarten	O	-	-	O	-	-	-	-	-	-	-													
12. Naturschutz/Acker (A)																								
12.1 Ackerext./-randstreifen	++	-	-	++/O	++	++	-	-	-	-	-				++	-								
12.2 sonstige spezifische Maßnahmen	-	-	-	++/O	++/O	++/-	-	-	-	-	-				++	-	++							
13. Naturschutz/Grünland (B)																								
13.1 Umwandl. Acker/Grünland (B1)	-	-	O	O	-	-	O	-	-	-	-				-	-								
13.2 Extens. Weide/Wiese (B2)	-	-	O	O	-	-	O	-	-	-	-				-	-			#					
13.3 Bewirtschaftung Biotope (B3)	-	-	O	O	-	-	O	-	-	-	-				-	-								
14. Streuobstwiesenanlage/-pflege (C)	-	-	O	O	-	-	O	-	-	-	-				-	-								
14.1 (zzgl. extensive Unternutzung)	-	-	O	O	-	-	O	-	-	-	-				-	-						++		
15. Heckenpflege (D)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	++				-	-						-		
Aufgliederung von 12.																								
4000 Extensive Ackernutzung (eingeschränkte Nutzung)	-		O	++	++																			
4010 Extensive Ackernutzung (stark eingeschränkte Nutzung)	-		O	++	++																			
4021 Ackerext. - Untersaat	-		++	++	-																			
4022 Ackerext. - keine tiefe Bodenbearbeitung	-		++	++	++																			
4023 Ackerext. - Termin 1, Verzicht auf Bodenbearbeitung	-		++	++	++																			
4023 Ackerext. - Termin 2, Verzicht auf Bodenbearbeitung	-		++	++	++																			
4024 Ackerext. - Stehenlassen von Stoppeln	-		++	++	-																			
4025 Ackerext. - Ernteverzicht und Stehenlassen von Getreide	-		++	++	-																			
4026 Ackerext. - doppelter Saatreihenabstand	-		++	++	++																			
4031 Ackerext. - völliger PSM-Verzicht	-		O	++	++																			
4032 Ackerext. - teilweiser PSM-Verzicht	-		O	++	++																			
4033 Ackerext. - Verzicht Insektizide, Rodentizide	-		O	++	++																			
4034 Ackerext. - Verzicht Düngung	-		++	++	++																			
4035 Ackerext. - Verzicht organische Düngung, Gülle im Betrieb	-		++	++	++																			
4035 Ackerext. - Verzicht organische Düngung, Gülleabgabe	-		++	++	++																			
4041 Ackerext. - Selbstbegrünung	-		++	++	-																			
4042 Ackerext. - Einsaat einjährig	-		++	O	-																			
4042 Ackerext. - Einsaat mehrjährig	-		++	O	-																			
Es gelten folgende Grundprinzipien (die Einhaltung des kofinanzierungsfähigen Höchstbetrages wird unabhängig davon gewährleistet):																								
Dieselbe Leistung darf auf derselben Fläche nicht doppelt gefördert werden. Vier Kombinations- und Kumulationsmöglichkeiten sind grundsätzlich möglich:																								
1. Kombination verschiedener Maßnahmen unter Anrechnung der Prämien möglich (O)																								
2. Kombination und Kumulation der Maßnahmen und Prämien möglich (++)																								
3. Kombination zwingend vorgeschrieben (#)																								
4. Kombination nicht möglich (-)																								
II Ergänzende Anmerkungen																								
a)																								
In der Übersichtstabelle (I) sind sowohl Maßnahmen, für die im Zeitraum 2007-2013 neue Verpflichtungen abgeschlossen werden können als auch auslaufende (kursiv) Maßnahmen dargestellt. Viele der dargestellten Kombinationsmöglichkeiten kommen daher im Verlauf der nächsten Jahre nicht mehr zum Zuge.																								
b)																								
Die Möglichkeit der Kombination und Kumulation bestimmter Maßnahmen hat sich teilweise im Laufe der Zeit geändert. So ist die Kumulation des Ökolandbaus mit der Vielfältigen Fruchtfolge ab 2010 nicht mehr möglich. Gleiches gilt für bestimmte Naturschutzmaßnahmen auf Ackerflächen, die ab 2010 mit den Zuwendungen aus anderen Fördermaßnahmen verrechnet werden müssen. Solche Änderungen sind in der Tabelle wie folgt dargestellt: +/- oder ++/O.																								
Die Notwendigkeit der Verrechnung kann sich andererseits auch nur auf Teilmaßnahmen beziehen. Auch diese Fälle sind mit ++/O dargestellt.																								
c)																								
Die Förderung der Weidehaltung und der Festmistwirtschaft ist mit allen anderen Maßnahmen kombinierbar und die Prämien auf der jeweils geförderten Fläche kumulierbar. Die Maßnahmen sind deshalb in der Tabelle nicht separat aufgeführt.																								